

Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906 [i.e. 1905]

Autor(en): **Huber, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **19/1905 (1907)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahre 1905.

Erster Abschnitt.

Die **Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien** in der Schweiz auf Ende 1906.

(Vom Verfasser des Jahrbuches.)

Allgemeines.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1891 hat die einleitende Arbeit eine Übersicht über den damaligen Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz gebracht. Es konnte damals konstatiert werden, daß die Bewegung weitere Kreise gezogen hatte, galt es doch am Ende der 80er Jahre und am Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Teil der den Kantonen zufließenden Erträge aus dem eidgenössischen Alkoholmonopol den Interessen der Volksschule dienstbar zu machen. In jenen Jahren hat denn auch das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in einer Reihe von Kantonen seinen Einzug gehalten; so in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug und St. Gallen, und zwar in den ersten sieben Kantonen für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in den beiden letztern Kantonen für die Lehrmittel allein. Die 90er Jahre bildeten im großen und ganzen eine Periode des Stillstandes; es trat zu den Kantonen mit voller Unentgeltlichkeit nur Zürich (durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899) hinzu.

Einen neuen Impuls hat die ganze Bewegung durch die erstmals für das Jahr 1903 ausgerichtete Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund erhalten. Eine Reihe von Kantonen hat einen größeren oder geringern Teil der neuen Einnahmen aus Bundesmitteln für die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien verwendet oder doch die Abgabe derselben zu reduziertem Preis an die Schüler möglich gemacht.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 (vom 17. Januar 1906)¹⁾ enthalten folgende Bestimmungen:

a. Das Gesetz führt in Art. 2, Ziffer 7 als Zweck, für den die Primarschulsubvention des Bundes verwendet werden darf, ausdrücklich auf:

„Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise.“

b. Die Vollziehungsverordnung zu dem genannten Bundesgesetz bestimmt in

„Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

„Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

„Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.“

Aus Bundesmitteln sind in den Kantonen²⁾ von der Gesamtsumme von Fr. 2,084,167. 80 zu dem erwähnten Zwecke verwendet worden:

1903	Fr. 28,695
1904	„ 37,471
1905	„ 67,333

Im Jahre 1904 sind zu den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Thurgau (für die Primarschulstufe) hinzugetreten, und zwar auf Grund der Einnahmen, die ihm die Primarschulsubvention des Bundes gebracht hatte.

Im Laufe der letzten Jahre hat die Zahl der Gemeinden mit voller und teilweiser Unentgeltlichkeit beinahe in allen Kantonen,

¹⁾ Vergleiche Jahrbuch 1904: „Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“, Seite 35—52.

²⁾ Die Verwendung nach Kantonen siehe Jahrbuch 1905, Seite 128 und 129.

die für ihr Gebiet das Obligatorium derselben noch nicht ausgesprochen haben, bedeutend zugenommen, so vor allem in den Kantonen Bern, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. — der letztere Kanton besitzt, wenn auch nicht gesetzlich, so doch faktisch die volle Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe — und Aargau. Mehrere dieser Kantone lassen es sich angelegen sein, die Unentgeltlichkeitsbestrebungen in den Gemeinden direkt durch Staatsbeiträge zu unterstützen; andere geben die Lehrmittel aus ihren Depots oft zu bedeutend reduzierten Preisen ab.

Es verlohnt sich der Mühe, sich über den gegenwärtigen Stand der Frage im Schweizerland Rechenschaft zu geben; es ist auch anzunehmen, daß diese Orientierung im einen oder andern Kantone neue Anregung bieten wird, auf diesem Gebiete einen Schritt nach vorwärts zu tun.

1. Die gesetzlichen Grundlagen und die tatsächlichen Verhältnisse für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den einzelnen Kantonen.

Infolge der Verschiedenartigkeit der Schulorganisation in den 25 Kantonen der Schweiz hat eigentlich keine Schulfrage eine einheitliche schweizerische Lösung gefunden, auch nicht die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Mitteilungen, die sich auf die Ergebnisse einer im Monat November 1906 in den Kantonen vorgenommenen Enquete gründen, die dem Verfasser nur durch das freundliche Entgegenkommen der kantonalen Erziehungsdirektionen möglich gemacht worden ist.

Die Kantone sind in ihrer historischen Reihenfolge aufgeführt; die nachstehende Orientierung enthält alles das, was dem Verfasser mitgeteilt worden ist und ihm zur weitem Mitteilung geeignet erschien. Die Verschiedenartigkeit der Kantone mit Bezug auf ihren Umfang und ihre Bevölkerungszahl, ihre topographischen, wirtschaftlichen und zum Teil auch die politischen Verhältnisse spiegelt sich in der nachstehenden Übersicht wider; sie erklärt es auch, wenn letztere auf den ersten Anblick den Eindruck ungleichmäßiger Durcharbeitung macht; das Studium der Verhältnisse im einzelnen wird aber diesen ersten Eindruck etwelchermaßen mildern.

1. Kanton Zürich.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit ist erst durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 eingeführt worden; vorher bestand sie allerdings faktisch in der Großzahl der Schulgemeinden. Denn schon die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892¹⁾, die einen

¹⁾ Jahrbuch 1892, Beilage I, Seite 32.

großen Teil der Quote des Kantons Zürich aus dem schweizerischen Alkoholmonopol für Schulzwecke flüssig machte, hat die Einführung der Unentgeltlichkeit in den Gemeinden mächtig gefördert. Die revidierte Verordnung vom 4. Oktober 1900¹⁾ hat dann dem durch das neue Volksschulgesetz²⁾ geschaffenen Obligatorium der Unentgeltlichkeit Rechnung getragen und die Beiträge des Staates an dieselbe in wirksamer Weise erhöht.

Über die Unentgeltlichkeitsfrage, sowie die Erstellung der Lehrmittel enthält das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 folgende Bestimmungen:

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes³⁾ nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

Die weitere Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen enthält der IV. Abschnitt der am 31. Juli 1906 erlassenen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen⁴⁾, lautend:

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar-

¹⁾ Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36. — ²⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, Seite 55. — ³⁾ i. e. der Sekundarschule. — ⁴⁾ Tritt an die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 4. Oktober 1900. Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36.

und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der oberen Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichnmaterialien und die Hilfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation¹⁾ der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI und XII	30
V	55	XIII und XIV	25
VI	50		

¹⁾ Klassifikation nach Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden.

b. Für die Sekundarschulkreise:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V und VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

- a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;
- b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

Wir geben nachstehend in bezirkswiseiger Anordnung die Übersicht über die Gesamtkosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Schreib-, Zeichen- und Arbeitsmaterialien in den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich im Jahre 1905.

A. Primarschule (1905).

Bezirke	Schülerzahl	Davon Arbeitsschüler	Totalausgabe 1905 für			Durchschnitt per Schüler		
			Lehrmittel	Schreib- u. Zeichenmaterial	Arbeitschulmaterial	Lehrmittel	Schulmaterial	Arbeitsmaterial
			Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . . .	22,911	7,477	32,415	58,516	10,691	1 ₄₁	2 ₁₂	1 ₄₃
Affoltern . . .	1,861	570	2,018	4,977	1,800	1 ₀₈	2 ₆₇	3 ₁₆
Horgen . . .	5,239	1,531	5,766	13,262	4,255	1 ₁₀	2 ₅₃	2 ₇₇
Meilen . . .	2,718	864	2,948	6,537	2,277	1 ₀₈	2 ₄₀	2 ₆₃
Hinwil . . .	4,675	1,370	4,886	9,630	4,517	1 ₀₅	2 ₀₆	3 ₂₉
Uster . . .	2,504	795	2,735	5,130	1,269	1 ₀₉	2 ₀₅	1 ₅₉
Pfäffikon . . .	2,438	795	1,853	5,712	2,395	— ₇₆	2 ₃₄	3 ₀₁
Winterthur . .	7,908	2,604	9,373	19,138	6,632	1 ₁₉	2 ₄₂	2 ₅₅
Andelfingen . .	2,504	848	2,236	5,364	2,037	— ₈₉	2 ₁₃	2 ₄₀
Bülach . . .	3,269	1,124	3,061	6,147	2,457	— ₉₄	1 ₈₈	2 ₁₈
Dielsdorf . . .	2,309	786	2,109	4,023	2,101	— ₉₁	1 ₇₄	2 ₆₆
Total pro 1905	58,336	18,764	69,400	138,436	40,431	1 ₁₉	2 ₃₇	2 ₁₅
1902	53,514	17,338	63,491	125,426	38,826	1 ₁₈	2 ₃₄	2 ₂₄

B. Sekundarschule (1905).

Bezirke	Schüler- zahl	Davon Arbeit- schüler	Totalausgabe 1905 für			Durchschnitt per Schüler		
			Lehr- mittel	Schreib- u. Zeichen- material	Arbeit- schul- material	Lehr- mittel	Schul- mate- rial	Arbeits- mate- rial
			Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich. . . .	4,001	1,870	19,911	25,470	4,743	4 ₉₇	6 ₃₆	2 ₅₃
Affoltern . . .	226	85	815	1,980	466	3 ₆₁	8 ₇₆	5 ₄₉
Horgen	789	182	3,211	5,744	609	4 ₀₇	7 ₂₈	3 ₃₅
Meilen	388	170	845	2,934	794	2 ₁₈	7 ₅₆	4 ₆₁
Hinwil	660	235	1,632	4,733	1,013	2 ₄₇	7 ₁₇	4 ₃₂
Uster	368	158	1,417	2,314	363	3 ₈₅	6 ₂₈	2 ₂₈
Pfäffikon . . .	299	103	1,164	2,607	454	3 ₈₉	8 ₀₅	4 ₄₀
Winterthur . .	1,400	523	4,635	11,959	1,925	3 ₃₁	8 ₅₄	3 ₈₁
Andelfingen . .	351	122	1,972	2,776	445	5 ₆₂	7 ₉₁	3 ₆₅
Bülach	366	77	1,079	3,029	198	2 ₉₄	8 ₂₇	2 ₅₇
Dielsdorf . . .	246	39	280	1,570	119	1 ₁₄	6 ₃₈	3 ₀₅
Total 1905	9,094	3,564	36,961	65,116	11,129	4 ₀₆	7 ₁₆	3 ₁₂
1902	7,874	2,995	36,272	64,447	9,926	4 ₆₀	8 ₁₈	3 ₃₂

Die durchschnittlichen Kosten per Schüler stellten sich für die letzten vier Jahre folgendermaßen:

	1902	1903	1904	1905
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Primarschule:				
Lehrmittel	1 ₁₈	1 ₀₉	1 ₂₈	1 ₁₉
Schreib- und Zeichenmaterialien	2 ₃₄	2 ₂₆	2 ₃₈	2 ₃₇
Arbeitschulmaterialien	2 ₂₄	2 ₁₅	2 ₂₅	2 ₁₅
Sekundarschule:				
Lehrmittel	4 ₆₀	4 ₂₆	4 ₃₈	4 ₀₆
Schreib- und Zeichenmaterialien	8 ₁₈	7 ₂₂	7 ₃₄	7 ₁₆
Arbeitschulmaterialien	3 ₃₂	3 ₁₂	3 ₁₃	3 ₁₂

Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Zürich in den Jahren 1891—1905:

Jahr	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der		Staatsbeiträge an die Kosten der Unentgeltlichkeit an die	
	Primarschul- gemeinden	Sekundarschul- gemeinden	Primarschul- gemeinden	Sekundarschul- gemeinden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	98,713	32,167	29,430	10,430
1892	120,273	43,187	40,151	14,866
1893	120,020	73,368	39,774	23,559
1894	134,108	60,491	44,255	20,001
1895	142,052	64,620	47,997	21,085
1896	154,572	69,146	51,636	23,465
1897	146,979	69,682	52,104	24,988
1898	166,747	74,146	59,860	27,323
1899	168,765	82,204	60,958	30,541
1900	230,225	117,795	93,374	32,015
1901	228,905	106,312	96,090	32,536
1902	227,498	110,301	102,152	34,233
1903	223,086	108,996	107,977	31,754
1904	249,705	111,468	102,967	32,526
1905 ¹⁾	251,178	113,208	107,909	32,989
Total 1891-1905	2,662,826	1,237,091	1,036,634	392,311

¹⁾ Diese Angaben pro 1905, die auf einer direkten Mitteilung der Erziehungskanzlei Zürich beruhen, stimmen nicht vollständig mit den Angaben auf Seite 6 hier vor überein, die dem „Amtlichen Schulblatt“ entnommen sind; doch ist die Differenz unerheblich.

2. Kanton Bern.

Aus dem Gesetze über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894¹⁾ fallen betreffend die Unentgeltlichkeit in Betracht:

„§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

„Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.“

„§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

„Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.“

„§ 103. Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

„Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

„Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.“

In einem Zirkular vom 11. Mai 1895 teilte die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen unter anderm mit Bezug auf § 17 folgendes mit:

„. . . Wir schicken voraus, daß es sich dabei nicht um die Schreibmaterialien etc., sondern nur um die obligatorisch eingeführten Lehrmittel handelt, nämlich: Kinderbibel, Rüeeggische Sprachbücher für das 1., 2. und 3. Schuljahr, Mittelklassen- und Oberklassenlesebücher, Rechnungsbüchlein, Kärtchen für den Kanton Bern, Schweizerkärtchen und die Gesangbücher I., II. und III. Stufe . . .“

Gegen diese Auffassung der Erziehungsdirektion wurde von seiten der bernischen Grütli- und Arbeitervereine Sturm gelaufen und in einer Eingabe an den Großen Rat behauptet, die Erziehungsdirektion habe das Gesetz verletzt, „indem sie den Gemeinden für die Kinder bedürftiger Familien nur Bücher, nicht aber auch Papier, Schreibtäfel, Hefte, Bleistifte, Federn, Griffel, Gummi, Tinte, Tintenfass, Tintenlumpen, Federmesser und Lineale etc. verabfolge.“²⁾ Im Großen Rat stellte dessen Mitglied Burkhardt folgende Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die Eltern oder deren Kinder.“

Die Motion wurde dann im Großen Rat gemäß dem Antrag des Regierungsrates nicht erheblich erklärt.

¹⁾ Jahrbuch 1894 Beilage I, Seite 3—16.

²⁾ Vergleiche Bericht der Erziehungsdirektion vom November 1905 an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die Ausführung des § 17, Absatz 2 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894.

Durch Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 sind die Leistungen des Staates folgendermaßen festgesetzt worden:

1. Gemäß § 17 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894:
 - a. Die Lieferung der Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten;¹⁾
 - b. eine Vergütung von 20 Rp. für jeden Schüler aus bedürftiger Familie, welchem außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt worden ist.
2. Gemäß § 29, 2. Absatz, des Schulgesetzes:
 - a. Eine Vergütung von 40 Rp. per Kopf für die von den Gemeinden allgemein eingeführte Unentgeltlichkeit der eigentlichen Lehrmittel;
 - b. dazu eine solche von 20 Rp. per Schüler, wenn die Gemeinde außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt.

Auf Grund dieser Festsetzung hatte der Staat im Jahre 1905 zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Primar- und Fortbildungsschüler Fr. 44,037 beizutragen, 1904 Fr. 39,415. Die Zahl der Gemeinden, welche den Kindern bedürftiger Familien oder allen Schülern die Lehrmittel verabfolgen, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Die staatliche Unterstützung tritt nur dann ein, wenn beim Schulwechsel oder Austritt aus der Schule die Lehrmittel den Schülern überlassen bleiben; entsprechend dem Sinne des Gesetzes (§§ 17 und 29) ist die Aushändigung der Lehrmittel ins volle Eigentum der Schüler nicht zu umgehen.

Die folgende Übersicht orientiert über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Bezirken des Kantons.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit		Unentgeltlichkeit	
	Deutsche	Französ.	Total	der Lehrmittel ganz	teilweise	der Schulmater. ganz	teilweise
Oberhasle	32	—	32	32	—	32	—
Interlaken	106	—	106	76	—	77	—
Frutigen	51	—	51	41	—	36	—
Saanen	24	—	24	2	22	2	22
Obersimmental . .	37	—	37	7	30	—	37
Niedersimmental .	49	—	49	32	17	32	17
Thun, linkes Aarufer	61	—	61	43	18	43	18
„ rechtes „	79	—	79	47	—	51	—
Seftigen	78	—	78	37	—	47	—
Schwarzenburg . .	47	—	47	18	—	14	—
Konolfingen . . .	116	—	116	45	61	53	61
Signau	110	—	110	62	48	62	48
Bern, Stadt . . .	204	—	204	204	—	204	—
„ Land	115	—	115	78	—	76	—
Burgdorf	120	—	120	72	—	72	—

¹⁾ Die Bücher werden zum vollen Preise geliefert; der Staat vergütet den Gemeinden die Hälfte zurück auf Rechnungsstellung hin.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit der Lehrmittel		Unentgeltlichkeit der Schulmater.	
	Deutsche	Französ.	Total	ganz	teilweise	ganz	teilweise
Trachselwald . . .	95	—	95	27	—	23	—
Aarwangen . . .	115	—	115	68	—	68	—
Wangen . . .	71	—	71	22	—	22	—
Fraubrunnen . . .	59	—	59	35	—	35	—
Büren . . .	49	—	49	40	—	40	—
Nidau . . .	74	3	77	42	—	42	—
Laupen . . .	39	—	39	10	—	10	—
Aarberg . . .	79	—	79	45	—	49	—
Erlach . . .	30	—	30	13	—	13	—
Biel . . .	59	32	91	91	—	91	—
Neuenstadt . . .	—	19	19	13	—	13	—
Courtelary . . .	2	103	105	62	—	48	—
Münster . . .	7	82	89	57	—	60	—
Delsberg . . .	2	67	69	57	—	57	—
Laufen . . .	26	—	26	26	—	26	—
Freibergen . . .	—	44	44	23	—	18	—
Pruntrut . . .	—	93	93	69	—	68	—
Total	1936	443	2379	1496	196	1484	203

Von den 509 Fortbildungsschulen im Jahre 1905/6 haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt:

		Unentgeltlichkeit		
		Ganz	Teilweise	Fehlend
I.	Inspektionskreis	23	5	31
II.	"	20	9	18
III.	"	28	3	20
IV.	"	8	52	—
V.	"	22	8	8
VI.	"	13	7	20
VII.	"	23	9	8
VIII.	"	20	8	13
IX.	"	21	7	20
X.	"	7	—	6
XI.	"	43	1	5
XII.	"	29	—	14
Total		257	109	163

Die Staatsausgaben des Kantons Bern für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien belaufen sich auf die nachstehenden Summen:

1895 . . .	Fr. 5,602. 47	1901 . . .	Fr. 34,096. 15
1896 . . .	6,752. 02	1902 . . .	34,779. 15
1897 . . .	19,386. 40	1903 . . .	37,869. 75
1898 . . .	25,013. 65	1904 . . .	39,415. 15
1899 . . .	27,887. 55	1905 . . .	44,036. 95
1900 . . .	29,803. 10	1906 . . .	48,040. 10

Die reine Gemeindeausgabe für die Unentgeltlichkeit betrug im Jahre 1905 gemäß einer Mitteilung der Erziehungsdirektion zirka Fr. 185,000. Bei voller Unentgeltlichkeit beträgt die jährliche Ausgabe per Schüler durchschnittlich Fr. 3.—3.50, woran vom Staat 60 Rp. per Schüler zurückvergütet werden.

3. Kanton Luzern.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898 setzt in § 202 folgendes fest:

„Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.“

Die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 bestimmt sodann:

§ 25. Unterstützung armer Sekundarschüler. Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199). Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat.

Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zuhanden des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

§ 75. 4. Bezirksinspektor. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153). Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel

Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

Eine vom Erziehungsdepartement Ende 1906 vorgenommene Enquete über die Unentgeltlichkeit im Kanton Luzern hat im wesentlichen folgendes Ergebnis geliefert:

l = volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, m = volle Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien; l und m mit einem Sternchen (*) versehen = teilweise Unentgeltlichkeit.

Gemeinden	Primarschule		Mädchen- arbeitschule	Total	Sekundarschule		Zu- sammen
	Lehrm.	Schulm.			Lehrm.	Schulm.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Perlen-Buchrain	58 ₅₅	240	f. arme	298 ₅₅	—	—	298 ₅₅
2. Büron . . .	338 ₂₀	77 ₀₆	f. arme	415 ₂₆	—	—	415 ₂₆
3. Buttisholz . .	735 ₄₅	m	m	735 ₄₇	—	—	735 ₄₇
4. Emmen . . .	1	m	m	—	1	m	1857
5. Kriens . . .	1	m	m	2100	1	m	3024
6. Littau . . .	1	m	m ¹⁾	1814 ₁₅	—	—	1814
7. Luzern . . .	4271	8244	4058	16573	3406	5467	25446
8. Marbach . . .	48 ₅₅ ²⁾	503 ₄₅	m*	552	—	72 ₁₅ *	624 ₁₅
9. Meggen . . .	1	m	m	—	1	m	773 ₅₀
10. Romoos . . .	1 ³⁾	m	—	186 ₇₀	—	—	186 ₇₀
11. Schlierbach .	1	m	—	—	—	—	—
12. Uffikon ⁴⁾ .	1	m	—	—	—	—	—
13. Escholz matt .	1	m	—	—	—	—	—

Dreizehn Gemeinden mit 6139 Schülern Totalausgaben rund Fr. 35,500

¹⁾ Übungsstoff unentgeltlich. — ²⁾ Für dürftige Schüler. — ³⁾ Unentgeltlich mit Ausnahme der Lesebücher. — ⁴⁾ Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule ist erst mit dem Frühjahr 1906 eingeführt.

In den meisten Fällen müssen die Lehrmittel wieder zurückgegeben werden.

In der Stadt Luzern selbst ist die volle Unentgeltlichkeit für Primar-, Sekundar- und Arbeitschule eingeführt:

Die Ausgaben betrugen pro 1905:

	A. Den Primarschulen:	B. Den Sekundarschulen:	C. Für den Fachunterricht:
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Schreib- und Zeichenmaterialien .	8,047.64	2,263.31	1,884.58
b. Materialien für den Schreiblehrer	85.15	244.66	—
c. Lehrbücher	4,271.49	3,149.62	256.45
d. Tinte	277.65	70.90	8.70
e. Reißzeuge	—	500.50	1.20
f. Buchbinderarbeiten	58.40	64.80	6.—
g. Extrabezüge	54.05	28.42	393.95
Total für	12,794.38	6,322.21	2,550.88
Total der Ausgaben für A, B und C			21,388.25
Hierzu kommt das Material für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Betrage von			4,058.36
Total			25,446.61

Die Durchschnittsausgaben für die sämtlichen Lehrmittel per Schüler in den einzelnen Klassen der Stadt Luzern betrugen: Primarschule: I. Fr. 2.82, II. Fr. 2.83, III. Fr. 4.01, IV. Fr. 5.45, V. Fr. 4.92, VI. Fr. 4.07. — Sekundarschule: I. Fr. 11.10, II. Fr. 8.19, III. Fr. 11.30. — Obere Töcherschule Fr. 29.97. Seminarklasse Fr. 63.93. Nicht inbegriffen ist hierin das Material der Fachlehrer und das Arbeitsmaterial der Mädchen.

4. Kanton Uri.

Besondere Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, doch werden den Kindern unbemittelter Eltern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht.

Die einzelnen Gemeinden des Kantons hatten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an dürftige Schulkinder im Jahre 1905 folgende Ausgaben:

Altdorf . . .	Fr. 1123	Attinghausen .	Fr. 30	Flüelen . .	Fr. 37
Schattdorf . .	228	Bauen	10	Göschenen .	5
Silenen . . .	55	Erstfeld . . .	41	Isenthal . .	38
Unterschächen	50	Zusammen also		Fr. 1617	

Sodann ist zu konstatieren, daß als erste im Kanton Uri die Gemeinde Altdorf mit zirka 550 Schülern im Dezember 1906 durch Gemeindebeschuß die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien obligatorisch eingeführt hat.

5. Kanton Schwyz.

In diesem Kanton besteht weder die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel noch der Schulmaterialien. Eine einzige Gemeinde, Muotathal, hat neulich die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel für die Primarschule obligatorisch eingeführt und bestreitet die Kosten aus der Primarschulsubvention des Bundes (1905: Fr. 125.51). Die Unentgeltlichkeit kommt 391 Schülern zugut.

Die gebrauchten Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Die Übersicht des Lehrmittelverzeichnisses des Kantons Schwyz ergibt, daß für den Kanton Schwyz die Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G. in Einsiedeln gewissermaßen als Lehrmitteldepot zu betrachten ist. Die Schulen beziehen die Lehrmittel entweder direkt von dieser oder von andern Verlagsbuchhandlungen und geben dieselben gegen Bezahlung an die Kinder ab. Ganz armen Kindern werden sie unentgeltlich geliefert.

Die Gemeinde Schwyz gibt die Lehrmittel an zirka ein Drittel der Schulkinder unentgeltlich ab, was eine jährliche Ausgabe von Fr. 1000—1200 ausmacht; hierbei ist der Arbeitsstoff für arme Mädchen inbegriffen.

Bezüglich des Bezuges von Schulmaterialien (Schreib-, Zeichenhefte etc.) herrscht ebenso große Freiheit als Verschiedenheit.

6. Kanton Obwalden.

Der Kanton Obwalden kennt die allgemeine Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Die Lehrmittel werden den einzelnen Schulen zu reduziertem Preise abgegeben.

Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25 %.

Im übrigen werden ärmeren Kindern in allen Gemeinden Schulmaterialien und Lehrmittel unentgeltlich abgegeben. Darüber bestehen weder gesetzliche noch reglementarische Vorschriften. Die Mittel werden zum großen Teil aus Geschenken und aus Beiträgen kirchlicher und profaner Stiftungen aufgebracht. „Wohl ein Fünftel der Schulkinder genießt so ganz oder teilweise Unentgeltlichkeit, ohne daß sie irgend ein Makel der Armengeßigkeit trifft, so wenig wie die, welche an Bekleidung und Schulsuppe Anteil nehmen.“

Das Präsidium des Erziehungsrates Obwalden bemerkt auf die Frage über die Höhe der Ausgaben über die Unentgeltlichkeit: „Genauere Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung. Die Fr. 490. 69, welche von den Gemeinden in den Rechnungen von 1905 angegeben wurden, repräsentieren kaum die Hälfte der wirklichen Ausgaben.“

7. Kanton Nidwalden.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln besteht in diesem Kanton in einer einzigen Gemeinde, in Stansstad. Die Vergünstigung erstreckt sich auf 76 Schüler und Schülerinnen. In den übrigen Gemeinden müssen die Lehrmittel von den Schülern zum vollen Preise bezahlt werden. Dürftigen Schülern werden sie und auch die Schulmaterialien in allen Gemeinden unentgeltlich verabreicht.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit, an denen sich der Staat nicht direkt beteiligt, beliefen sich im Jahre 1905 auf Fr. 2088. 33.

8. Kanton Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 lautet:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetierschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen.“

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 hat die Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe an die Schüler auch auf die Lehrmittel ausgedehnt.

Eine Vollziehungsverordnung zu den Unentgeltlichkeitsvorschriften von 1873 und 1885 besteht nicht; ebensowenig fanden

sich die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat zu irgendwelchen Weisungen an die Schulräte über diesen Gegenstand veranlaßt. Der Staat leistet, abgesehen von den allgemeinen Beiträgen an die Schulrechnungsdefizite, keine direkten Beiträge. Die Gemeinden haben also die Last der Unentgeltlichkeit selbst zu tragen.

Über die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe orientiert folgender Auszug aus den Amtsberichten 1887—1905:

Jahr	Schreibmaterial p. Schüler		Lehrmittel p. Schüler		Total	p. Schüler
					Schreibmaterial und Lehrmittel	
1887/88	—	—	—	—	16769	2,941
1888/89	—	—	—	—	15182	2,602
1889/90	—	—	—	—	15962	2,806
1890/91	—	—	—	—	15245	2,478
1891/92	—	—	—	—	18074	3,309
1892/93	9068	1,67	6361	1,18	15429	2,850
1893/94	9879	1,89	6263	1,19	16142	3,080
1894/95	9765	1,92	7227	1,42	16992	3,360
1895/96	10994	2,04	7696	1,50	18690	3,640
1896/97	9885	1,95	6986	1,38	16871	3,335
1897/98	11171	2,25	7525	1,51	18696	3,760
1898/99	10239	2,06	7456	1,50	17695	3,560
1899/00	10241	2,08	7101	1,44	17342	3,520
1900/01	11381	2,30	7702	1,55	19083	3,850
1901/02	10679	2,11	9042	1,78	19721	3,890
1902/03	11459	2,30	8677	1,74	20136	4,040
1903/04	11914	2,36	9414	1,86	21328	4,240
1904/05	11915	2,27	8973 ¹⁾	1,71	20888	3,980

¹⁾ Schülerzahl auf 1. März 1906: 5230.

Es ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt, den Kindern die Lehrmittel zu Eigentum zu überlassen; was die Schulmaterialien anbetrifft, so gehen Maßstab, Equerre und Zirkel nicht wie die übrigen Materialien ins Eigentum der Schüler über.

Die Schulmaterialien werden ohne Intervention des Staates durch die Gemeinden direkt bei den Lieferanten bezogen.

Folgende Materialien werden verabreicht: Tafel, Griffel, Hefte, Federhalter, Feder, Bleistift, Zeichenpapier, Gummi, Lineal (für Knaben Maßstab, Equerre, Zirkel, doch nicht überall zu Eigentum).

Die Nähkissen bilden einen Bestandteil des Mobiliars der Mädchenarbeitschulen; Stoff und Faden müssen von den Schülerinnen auf eigene Kosten beschafft werden, sind also in die Unentgeltlichkeit nicht einbezogen.

In einer einzigen Gemeinde des Kantons, in Mollis, besteht auch die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien — nicht für die Lehrmittel — auch auf der Stufe der Sekundarschule; 23 Schüler genießen dieselbe; die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt Fr. 12.

Zu der obenstehenden statistischen Zusammenstellung bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus: „Die Resultate der Zusammenstellung sind für uns selbst von großem Interesse. Das ständige Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten von Schreibmaterialien dürfte in größeren Verhältnissen wohl den Gedanken der Schaffung einer Zentralstelle für diese Bedürfnisse nahe legen; in unsern kleinen Verhältnissen dagegen würden die Kosten einer solchen Zentralstelle die Ersparnisse an Anschaffungskosten wohl wieder aufzehren. Leichter erklärlich ist das Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten für Lehrmittel im Hinblick auf das stetige Steigen der Druckkosten und die verbesserte Ausstattung der Lehrmittel.“

9. Kanton Zug.

§ 100 des Schulgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1898¹⁾ lautet:

„Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmitteldepot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmäßiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

„Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.“

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900²⁾ in Abschnitt XIV, §§ 68—74 enthalten und lautet daselbst:

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.) § 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuzeigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, Seite 32—47.

²⁾ Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 73—89.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

- a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.
- b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, daß die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notieren und nötigenfalls zu strafen.
- c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäß § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.
- d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von 2 Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der daherige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

§ 74. a. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, daß die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

- b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbelangt, so orientieren darüber die folgenden Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden, die wohl, da sie typisch sind, ein weiteres Interesse beanspruchen dürfen:

Oberägeri: Die Schulmaterialien werden den Schülern verabreicht gegen einen Betrag von Fr. 1 für den Schüler der untern Mittelschule, für die Oberschule Fr. 2; in der Sekundarschule hat der Schüler den Gesamtverbrauch zu bezahlen.

Unterägeri: Alljährlich werden auf Kosten der Gemeinde Schreibmaterialien an arme Schulkinder der sämtlichen Primarklassen im Betrage von Fr. 180—250 verabfolgt. Pro 1905 beziffert sich der Posten auf Fr. 176. „Nach Erfahrungen ist die allgemeine unentgeltliche Abgabe sämtlicher Schreib- und Schulartikel nicht zu empfehlen, da es so viel mehr Material braucht, weil vielen Schülern und auch vielen Eltern ein Interesse für Sorgfalt und Sparsamkeitsinn abgeht.“

Baar: Hier besteht die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien für 719 Primar- und 31 Sekundarschüler nur zum Teil. Die Beschaffung der Schiefertafeln geschieht durch die Schulpflege, welche jedem Schüler der ersten vier Klassen je eine Tafel verabreicht. Für die Beschaffung der Hefte erhält jeder Lehrer jährlich Fr. 10 Kredit zugunsten ärmerer Schüler. Eine Gegenleistung des Schülers für diese beschränkte Abgabe von Material wird nicht

verlangt. Alle übrigen Materialien hat sich der Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen. „Die gänzliche Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wäre sehr wünschenswert.“

Cham gibt die Schulmaterialien, die von dortigen Papeterien bezogen werden, schon seit zirka 70 Jahren unentgeltlich an die Schüler ab. Im Jahre 1905/6 betrugen die Ausgaben für 360 Primarschüler Fr. 665, per Schüler Fr. 1. 84, für 53 Sekundarschüler Fr. 235, per Schüler Fr. 4. 42.

Hünenberg: Die Unentgeltlichkeit sämtlicher Schulmaterialien besteht schon zirka 50 Jahre und haben wir damit nur gute Erfahrungen gemacht. Gesamtausgabe für die Primarschule im Jahre 1905/6 zirka Fr. 125 für zirka 130 Schüler.

Steinhausen: Nur Tinte und Schiefertafeln werden gratis von der Gemeinde abgegeben. „Im ganzen bemerkt man große Sorgfalt.“

Risch: „Teilweise unentgeltliche Abgabe zur Unterstützung armer Kinder.“

Walchwil: „Die Unentgeltlichkeit ist seit langen Jahren sowohl für die Primarschule als die Bürgerschule eingeführt. Die Durchschnittsausgabe wird auf zirka Fr. 1 für den Primarschüler und 40 Rp. für den Bürgerschüler angegeben. „Im allgemeinen hat man gute Erfahrungen gemacht. Wahr ist ja allerdings, daß der Verbrauch größer ist als wenn der Schüler das Material selbst beschaffen und bezahlen muß; es würde aber jedenfalls sehr schwer halten, von dieser unentgeltlichen Abgabe nachträglich wieder abzugehen.“

Neuheim: Keine Unentgeltlichkeit. „Weil die Lehrerschaft sparsam und haushälterisch mit der Anschaffung der Schulmaterialien vorgeht, hat die private Bezahlung derselben keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Der erzieherische Wert aber liegt darin, daß dadurch die Schulsachen auch unter die Familienkontrolle gestellt sind.“

Die Ausgaben des Staates für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher erreichten die folgenden Summen:

	Primarschule	Sekundarschule	Bürgerschule	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1900	3222	899	200	4321
1901	4945	1645	250	6840
1902	2470	1692	260	4422
1903	6789	1728	404	8921
1904	8069	2599	254	10922
1905	8179	3356	600	12135

10. Kanton Freiburg.

Die gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen betreffend die Regelung der Unentgeltlichkeitsfrage sind folgende:

a. Im Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Art. 51. Die Schule liefert den Kindern alles Schulmaterial zum Selbstkostenpreis. Das nötige Geld wird von der Gemeindekasse auf die vom Ortsschulreglement vorgesehene Weise vorgeschossen und den Eltern in Rechnung gebracht.

Dieses Material wird allen armen Schülern ohne Unterschied unentgeltlich geliefert. Auf keinen Fall darf dasselbe als Armenunterstützung betrachtet oder als solche in Rechnung gebracht werden.

Bei Nachlässigkeit der Gemeinden erstattet der Inspektor dem Oberamtmann Bericht, welcher von Amts wegen und auf Kosten dieser Gemeinden die bestehenden Lücken ausfüllt.

Art. 52. Jedes Jahr wird ein ausführliches Inventar des Schulmaterials jeder Schule aufgenommen, welches vom Inspektor, vom Lehrer und der Ortsschulkommission unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Register eingetragen wird.

b. Im Allgemeinen Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zuteil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummenanstalt oder eine von den besonderen, durch Art. 2 und 56, Littera l des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindebezügler seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrißblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden sowohl in das Stamm- als auch auf das Abrißblatt eingetragen. Der Stamnteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrißblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt. Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an. Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern noch von den Heimatsgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden und den Bankerott beziehen, auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

Die Gemeinden sind also verpflichtet, den Schülern Bücher und Schulmaterialien abzugeben. Sie haben ihre Bezüge beim kantonalen Zentraldepot für Lehrmittel und Schulmaterialien zu machen.¹⁾ An dürftige Schüler hat die Abgabe unentgeltlich zu erfolgen.

Eine Reihe von Gemeinden im Kanton hat die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt; die Erziehungsdirektion ist aber nicht im Besitze eines Verzeichnisses dieser Gemeinden.

11. Kanton Solothurn.

Art. 48 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887²⁾ lautet:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.“

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung beschloß der Regierungsrat unterm 2. Dezember 1887:

„Die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen sind von den Schulgemeinden vom 1. Mai 1888 an unentgeltlich zu liefern. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schulen abzugebenden Lehrmittel und Schreibmaterialien eine genaue Kontrolle zu führen.“

Für die Stufe der Primarschule besteht also das kantonale Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe sämtlicher Lehrmittel und Schulmaterialien. Der Staat beteiligt sich hierbei nicht, die Gemeinden haben die volle Last der Unentgeltlichkeit zu tragen. Die bezügliche Ausgabe betrug für die Gemeinden im Jahre 1905 Fr. 66,354. Es ist gänzlich ins Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie die Lehrmittel nach dem Austritte aus der Schule den Schülern zu Eigentum überlassen oder einziehen und weiterhin verwenden wollen.

Was die Schulmaterialien anbetrifft, so sind von Kantons wegen mit Lieferanten bezüglich der Lieferung der Schreibhefte Verträge abgeschlossen worden; im übrigen sind die Gemeinden bezüglich der andern Schulmaterialien völlig selbständig. Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch die Lehrer.

Die Arbeitsschulen sind nicht berücksichtigt.

¹⁾ Vergleiche „Règlement du 22 mars 1904 pour le Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires“.

²⁾ Jahrbuch 1887, Beilage I, Seite 7.

Da die Bezirksschüler im Pflichtalter der Primarschule stehen, übernehmen in der Regel ihre Wohngemeinden die Auslagen für die Lehrmittel oder der Bezirksschulfonds hilft nach. Die Wohngemeinden haben für diesen Zweck im Jahre 1905 Fr. 7045 ausgelegt; aus dem Bezirksschulfonds wurden Fr. 3085 bezahlt.

An den Bezirksschulen erhalten unentgeltlich:

- a. Schulmaterialien und Lehrmittel 483 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 131 Schüler;
- b. nur Schulmaterialien 83 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 35 Schüler;
- c. nur Lehrmittel 129 Schüler.

12. Kanton Baselstadt.

§ 64 des Schulgesetzes des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 in der Fassung des Großratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 lautet:

„Für die allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den unteren und mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.“

Die „Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891“ hat dann die weitere Ausführung der obigen Gesetzesbestimmung gebracht; sie lautet:

„Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittleren Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.“

Das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt hat sich über die Lösung der Frage im Kanton Baselstadt in einläßlicher

Weise ausgesprochen; wir lassen nachstehend auszugsweise den bezüglichen Bericht folgen:

a. Lehrmittel.

Die Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891 ist noch unverändert in Kraft. Nichtsdestoweniger hat der Erziehungsrat seit Erlaß dieser Verordnung verschiedene Male Anlaß genommen, sich mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu befassen. Im Verfolg dieser Verhandlungen hat die Behörde verschiedene Kreisschreiben an die Inspektionen und Verfügungen erlassen, die in folgendem kurz skizziert werden sollen.

Im Jahr 1894 wurden die Inspektionen eingeladen, über die Möglichkeit und Ratsamkeit von Ersparnissen bei Abgabe der Lehrmittel zu berichten. Auf Grund dieser Berichte faßte der Erziehungsrat am 18. Oktober 1894 folgenden Beschluß:

„Ist die Abgabe neuer Lehrmittel an alle Schüler der Primar- und Mittelschulen auch ferner als Regel festzuhalten. Die Inspektionen dieser Anstalten werden jedoch eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob es sich nicht tun ließe, Lesebücher für je zwei aufeinander folgende Klassen herzustellen.“

Diesem Beschlusse wurde im wesentlichen keine Folge gegeben, denn es wurden für die Primar- und Sekundarschulen keine Lesebücher „für je zwei aufeinander folgende Klassen“ hergestellt. Dagegen scheint derartiges an andern Schulen, wie z. B. am untern Gymnasium, vorgekommen zu sein.

Mit Regierungsbeschluß vom 12. Januar 1901 wurde das Erziehungsdepartement beauftragt, darüber zu berichten, ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritte der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden solle.

Das Erziehungsdepartement ersuchte hierauf die Inspektionen um Auskunft:

1. allgemein über die Erfahrungen, welche an ihren Schulen mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln gemacht worden sind;
2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung im Sinne des oben angeführten Auftrages;
3. über die finanziellen Ergebnisse, welche eine Änderung des bisher beobachteten Verfahrens gemäß dem regierungsrätlichen Auftrage herbeiführen würde.

Die Inspektionen holten die Meinungsäußerungen der ihnen unterstellten Lehrkörper ein und berichteten dem Departement sowohl über die Anschauungen dieser als über ihre eigenen.

Auf Grund dieser Berichte und der anschließenden Beratung der Frage im Erziehungsrate wurde Mitte Juli 1902 an den Regierungsrat folgendes berichtet:

„Ad 1. Sämtliche Schulbehörden sind der Ansicht, daß das Prinzip der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel beizubehalten sei. Einmal ist darin eine willkommene finanzielle Erleichterung der allergrößten Zahl von Eltern unserer Schulkinder zu erblicken; sodann wird dadurch der Unterrichtsgang ganz wesentlich erleichtert, indem alle Schüler gleichzeitig das gleiche Lehrmittel in die Hand bekommen; drittens hat sich die Befürchtung, es möchten die Kinder geschenkte Bücher weniger schätzen als gekaufte, im allgemeinen nicht bewahrheitet, vielmehr konstatieren alle, daß bei richtiger Kontrolle seitens der Lehrerschaft ein Mangel an Sorgfalt seitens der Kinder sich nicht stärker fühlbar mache als zuvor.

Angesichts dieser Erwägungen möchte auch der Erziehungsrat nicht an dem Prinzip der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel als einem Ausfluß des Prinzips der allgemeinen Schulpflicht rütteln.

Ad 2. Weniger Einstimmigkeit herrschte bezüglich des Rückzuges und der Neuverteilung gebrauchter Schulbücher. Es werden dagegen sanitarische und pädagogische Gründe ins Feld geführt. Die sanitarischen Gründe, nämlich die Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den mehrfachen Gebrauch eines Buches durch verschiedene Kinder, dürfen wirfüglich als unzutreffend bezeichnen. Beachtung verdienen dagegen die erzieherischen Gründe, die gegen den Rückzug und die Neuverteilung sprechen; es fragt sich, ob es zur Förderung des Sinnes für Sorgfalt und Reinlichkeit beiträgt, wenn den Kindern schon gebrauchte Bücher in die Hand gegeben werden; diejenigen Klassen, welche gebrauchte Lehrmittel erhalten, werden sich gegenüber den Empfängern neuer zurückgesetzt fühlen; es wird nicht an Eltern fehlen, die keine schon gebrauchten Bücher in den Händen ihrer Kinder sehen wollen, sondern lieber denselben neue anschaffen, welches Vorgehen wiederum den Neid der weniger Bevorzugten erregen könnte.

Es wird auch geltend gemacht, daß die Kinder einzelne der Schulbücher gerne behalten, so Atlanten und auch Lesebücher, die vielfach in den Familien etwas gerne Gesehenes seien, das man vernichten werde.

Diese Bedenken, denen der Erziehungsrat eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, werden nun allerdings nicht von allen Inspektionen geteilt, sondern es wird mehrfach darauf hingewiesen, wie gerade der Rückzug der Bücher dazu dienen könne, in den Schülern den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit

zu wecken und sie zu vermehrter Sorgfalt im Umgang mit ihren Lehrmitteln anzu-spornen; auch würden die Bücher von den Schülern nach abgelaufener Schulzeit nicht mehr angesehen und ebenso wenig von ihren Angehörigen; wenn daher die Schule durch Rücknahme derselben einen Nutzen erzielen könne, so sei dies sehr zu begrüßen.

Die Verschiedenartigkeit der Auffassung über den Wert oder Unwert des Rückzugs und mehrmaligen Gebrauchs der Lehrmittel veranlaßt den Erziehungsrat, nicht von vornherein sich auf die eine oder andere Seite zu stellen, sondern durch einen Versuch in der Praxis sich seine Meinung zu bilden. Er hat demgemäß beschlossen, im nächsten Schuljahr an den Primarschulen probeweise schon gebrauchte Bücher an die Schüler auszuteilen.

Ad 3. Betreffend das finanzielle Ergebnis sind wir der Ansicht, daß dasselbe kein großes sein wird. Es eignen sich eben nur die Bücher zum mehrmaligen Gebrauch, die nur ein Jahr in der Hand des Schülers sind, also vorzugsweise die Lesebücher der Primar- und Mittelschulen. Von diesen wiederum müßten ein Teil als nicht mehr zu gebrauchen ausgeschlossen und der Rest, wenigstens eine ziemlich große Anzahl von Exemplaren, vor der Neuverteilung repariert werden. So ergäbe sich vielleicht im Jahr eine Ersparnis von ein Viertel der gesamten Ausgabe für die Lehrmittel oder total Fr. 10,000, was uns noch etwas hoch gegriffen erscheint.

Allgemein erlauben wir uns zu bemerken, daß auch beim jetzt befolgten Modus der Bücherabgabe so viel als möglich gespart wurde und gespart werden soll. So wird darauf gedrungen, daß jüngere die Bücher ihrer ältern Geschwister wieder gebrauchen; Schülern, die im Laufe des Jahres austreten, werden die Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden eingehändigt; Kinder, die mit ihren Büchern unachtsam umgehen, müssen dieselben ersetzen. Auch wird danach getrachtet, die Lehrmittel einzuschränken und zu vereinfachen. Es sind in dieser Richtung nennenswerte Resultate erreicht worden.

Am 31. Dezember 1889, dem Jahre der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, zählten unsere öffentlichen Schulen 12,588 Schüler; die Ausgaben für Lehrmittel betrugen in jenem Jahre Fr. 33,804. 89.

Am 31. Dezember 1900 zählten unsere öffentlichen Schulen 18,985 Schüler; für Lehrmittel wurden ausgelegt Fr. 42,241. 73.

Die Ausgaben für Lehrmittel nehmen also nicht in dem Maße zu, wie dies nach der Vermehrung unserer Schuljugend zu erwarten wäre.

Endlich ließen sich Ersparnisse erzielen, wenn es gelänge, von den Buchhändlern günstigere Bedingungen zu erlangen, und es

ist beschlossen worden, auch in dieser Richtung das Mögliche zu versuchen.

Wir möchten Ihnen beantragen, von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abzusehen und abzuwarten, welches der Erfolg des geplanten Versuches, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird.“

Auf Grund vorstehenden Berichtes des Erziehungsdepartementes beschloß der Regierungsrat am 23. August 1902:

„Wird von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abgesehen und abgewartet, welches der Erfolg des geplanten Versuches, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird.“

Am 11. September gleichen Jahres erließ der Erziehungsrat im Nachgang zu diesem Beschluß folgendes Kreisschreiben an die Inspektionen:

„Auf Grund eines Antrages des Regierungsrates hat sich das Erziehungsdepartement mit der Frage beschäftigt:

Ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden soll?

Das Erziehungsdepartement hat in Erledigung dieses Auftrages Erhebungen gemacht.

1. über die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln an unsern Schulen gemacht worden sind;
2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung nach Anleitung des regierungsrätlichen Auftrages.

Aus den dem Departement eingegangenen Berichten der Inspektionen geht nun hervor:

Ad 1. Daß die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an den Schulen unseres Kantons gemacht worden sind, gute sind und kein Anlaß vorhanden ist, eine Änderung eintreten zu lassen.

Ad 2. Daß über den Wert der regelmäßigen Rückziehung der Lehrmittel bei Austritt eines Schülers die Meinungen geteilt sind; die Tunlichkeit des Rückzuges wird von keiner Seite bestritten.

Auch der Erziehungsrat kann sich nicht verhehlen, daß die Rückziehung zu allerhand Bedenken Veranlassung gibt, doch hält er dieselben nicht für so schwerwiegend, daß nicht wenigstens ein Versuch mit der Rückziehung gemacht werden könnte.

Er hat deshalb dem Regierungsrat beantragt, von einer Änderung der Ordnung von 1891 einstweilen abzusehen und vorerst das Resultat eines in den Primarschulen mit der Rückziehung zu veranstaltenden Versuches abzuwarten.

Der Regierungsrat hat diesem Antrag mit Beschluß vom 23. August d. J. beigestimmt.

Der Erziehungsrat hat ferner beschlossen, die Inspektionen zuhanden der Lehrerschaft darauf hinzuweisen, daß an allen Schulen dadurch Ersparnisse erzielt werden können,

daß Kindern derselben Familie die Lehrmittel ihrer Geschwister zur Benutzung angewiesen werden;

daß Schülern, die im Laufe des Schuljahres austreten, ihre Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden übergeben werden;

daß Schüler, die ihre Lehrmittel unsorgfältig behandeln, unnach-sichtlich zu deren Ersatz angehalten werden.

Auch dürfte es sich empfehlen, den Lehrern von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung zu rufen, sie sollten ein wachsames Auge auf die Behandlung der Lehrmittel durch die Schulkinder haben.“

Am 4. Januar 1906 hatte sich der Erziehungsrat wieder mit der Frage der Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel zu beschäftigen, da inzwischen die von den Primarschulen im Jahre 1892 verlangten Berichte eingelangt waren.

Die Berichte sprechen sich über die gestellte Frage im wesentlichen folgendermaßen aus:

a. Die Inspektion der Knaben-Primarschule im Bericht vom 29. November 1905:

Bei der Verteilung der gebrauchten Bücher war die Zahl der Reklamationen im Verhältnis zu dem Umfang der Verteilung nicht eben groß. Es war beim Beginn des Versuches stark befürchtet worden, daß viele Eltern — insbesondere die wohl-situierten — die gebrauchten Bücher zurückweisen und für ihre Kinder neue Bücher kaufen werden. Diese Erscheinung, die namentlich im Hinblick auf die Situation gänzlich unbemittelter Eltern als ein großer Übelstand hätte angesehen werden müssen, ist nicht eingetreten. Nur in ganz vereinzelt Fällen ist seitens der Eltern die Annahme der gebrauchten Lesebücher verweigert worden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß bei einer Weiter-führung der Neuerung sich gewisse Übelstände, die sich bis jetzt gezeigt, wenn nicht beseitigen, so doch vermindern lassen. Dies wird nämlich dann der Fall sein, wenn genügend Zeit genommen werden kann, um die Ausscheidung der zurückgezogenen Bücher in brauchbare und unbrauchbare mit größter Sorgfalt durchzuführen. Wenn die am Schlusse eines Schuljahres eingesammelten Lesebücher sofort ausgeschieden und die als brauchbar befundenen

gleich bei Beginn des nächsten Schuljahres, also nach kaum zweiwöchentlicher Frist, ausgeteilt werden müssen, kann von einer ganz zuverlässigen Prüfung des vorhandenen Bestandes eigentlich kaum die Rede sein.

Wir haben deshalb im Frühling 1905 von einer sofortigen Wiederverwendung der Bücher für das Schuljahr 1905/6 abgesehen; dagegen haben wir angeordnet, daß die im Frühling 1905 eingesammelten Bücher während des Sommers durch einen zuverlässigen Buchbinder genau nachgesehen und ausgebessert werden. Diese Arbeit ist denn auch sorgfältig und geschickt ausgeführt worden, so daß wir bei Beginn des Schuljahres 1906/7 in der Lage sein werden, gebrauchte Lesebücher auszuteilen, die sich — soweit möglich gereinigt, vielfach mit neuem Schnitt und Rücken versehen — in besserem und brauchbarerem Zustande befinden, als es in den Vorjahren der Fall gewesen. Jedenfalls müßte also bei einer Weiterführung der Verteilung entschieden darauf gesehen werden, daß die eingesammelten Bücher nicht sofort wieder, sondern erst im folgenden Schuljahr zur Verwendung kämen.

b. Die Inspektion der Mädchen-Primarschule gelangt zu folgenden Schlüssen:

„Die dreijährige Probe, die hinter uns liegt, hat folgendes bewiesen:

1. Daß die Einsammlung und Wiederverteilung gebrauchter Bücher ohne erhebliche Schwierigkeiten und besonders ohne Widerstand von seiten der Eltern durchgeführt werden kann.

2. Daß die Ersparnis keine unbedeutende und angesichts unserer sonstigen großen Auslagen für das Schulwesen zu begrüßen ist.

3. Daß die Revision durch den Buchbinder jedes aus sanitärischen oder ästhetischen Gründen vorgebrachte Bedenken aufhebt.

4. Daß in der ganzen Einrichtung ein wichtiges erzieherisches Moment liegt: die Jugend soll die Lehrmittel als Eigentum des Staates achten und respektieren können.“

Da der Bericht der Knaben-Primarschule vor Entscheidung der Frage, ob das System der Rückziehung beizubehalten oder zu verlassen sei, Prüfung des Systems nach der hygienischen Seite hin empfahl, beschloß der Erziehungsrat, den Bericht des Schularzt zur Begutachtung zu übergeben. In dem erlangten Gutachten äußert sich der Schularzt, Prof. Dr. Albr. Burckhardt, folgendermaßen:

„Man pflegt gewöhnlich zunächst an die Übertragung von Scharlach, Masern, Keuchhusten und Diphtherie zu denken; doch ist nicht zu vergessen, daß die an den genannten Krankheiten leidenden Kinder gewöhnlich die Schulbücher nicht mehr benutzen, oder doch nur ganz kurz beim Ausbruch der Krankheit. Viel eher

in Betracht kommen Krankheitskeime, welche bei gewissen Nasen-, Ohren-, Mund- und Hautleiden abgesondert werden, die sogenannten Eiterkokken etc. Viele Kinder sind chronisch mit derartigen Affektionen behaftet, ohne am Schulbesuch gehindert zu werden; unzweifelhaft sind dann auch ihre Lehrmittel hier und da infiziert. Beim Umwenden der Seiten mit benetzten Fingern könnte eventuell eine Übertragung vorkommen.

Theoretisch muß also die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung zugegeben werden.

Praktisch ist jedoch die Gefahr außerordentlich gering; die sonstigen Anlässe, sich zu infizieren, sind viel größer.

Nun gibt es aber ein sehr einfaches Mittel, diese Gefahr vollständig zu beseitigen; es besteht darin, daß man die möglicherweise infizierten Bücher längere Zeit unbenutzt läßt.

Krankheitskeime, die an trockenen Gegenständen haften, verlieren nach wenigen Monaten ihre Lebensfähigkeit und Infektionstüchtigkeit; sie sterben einfach ab. Das ist für die hauptsächlich in Frage kommenden Eiterkokken, Diphtherie- und Tuberkel-Bazillen experimentell ganz sicher festgestellt. Die uns nicht bekannten Erreger von Scharlach, Masern etc. sind schwerlich längere Zeit widerständiger.

Erfreulicherweise ist es nun schon aus rein äußerlichen Gründen notwendig (siehe Bericht der Primarschulinspektion), die Bücher ein Jahr dem Gebrauch zu entziehen, bevor sie wieder verteilt werden.

Ich bin also der Meinung, daß die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel nach einem Jahre keine Gefahr für die Gesundheit in sich schließt.

Es mag noch beigefügt werden, daß eine wirkliche Desinfektion der Bücher auf chemischem oder physikalischem Wege außerordentlich schwer zu erzielen ist. Die einfacheren Verfahren ruinieren die Bücher und die komplizierteren Prozeduren sind so teuer, daß sie den Wert des Objekts im vorliegenden Falle weit übersteigen würden. Es ist nicht rätlich, sich darauf einzulassen.“

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens hielt der Erziehungsrat alle Bedenken, die gegen die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel sprechen könnten, für widerlegt, sofern die Rückziehung und die Instandstellung in der angegebenen Weise geschieht, und es wurde daher am 23. August 1906 definitiv die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel für die Primarschule beschlossen.

Seither hat sich der Erziehungsrat mit der Materie „Unentgeltlichkeit der Lehrmittel“ nicht mehr beschäftigt.

b. Schulmaterialien.

Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sogenannte „Papiergeld“) zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche den Schülern geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Großen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben.“

Daraufhin beschloß der Erziehungsrat 1881: ¹⁾

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen, mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule, sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi, vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloß die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren ferneren Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen.“

Auf diesen Beschluß hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2 per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler angesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4 per Jahr (Fr. 4 bloß für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloß von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als

¹⁾ Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.

„ „ „ Sekundarschulen der „ „ „ 3. Mai 1882, § 9.

„ „ „ Schulen in den Landgemeinden „ 10. Juni 1882, § 8.

„ „ „ untere Realschule „ 27. Mai 1882, § 6.

„ „ „ das untere Gymnasium „ 27. Mai 1882, § 7.

„ „ „ die Töchterschule „ 28. Juni 1882, § 6.

Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt.²⁾

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit im Kanton Baselstadt betrugen im Jahre 1905 für:

	Lehrmittel	Schreib- und Zeichnungs- material	Total	Schülerzahl im Dezemb. 1905	Durchschn. Ausgabe p. Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Schulen in Riehen u. Bettingen	1282	1468	2750	440	6.25
Knabenprimarschulen . . .	6820	10697	17517	4641	3.78
Mädchenprimarschulen inkl. Kleinhüningen	{7053 —	{10897 5138 ¹⁾	{17950 5138 ¹⁾	{5037	{3.56 (0.96 ¹⁾)
Knabensekundarschulen „ „	14198	10368	24566	2641	9.30
Mädchensekundarschulen „ „	11143	10323	21466	2951	7.27
Töchtererschule „ „	5053	4797	9850	1472	6.70
Untere Realschule „ „	4553	3430	7983	1001	7.98
Unteres Gymnasium „ „	4871	1158	6029	480	12.56
Total	54973	53138	108111	18663	5.80
Kleinkinderanstalten inkl. Kleinhüningen .	5608	—	5608	3853	1.45
	60581	53138	113719	22516	5.05

¹⁾ Dazu: Handarbeitsmaterial für die Mädchen.

Von den 22,276 Schülern der öffentlichen Schulanstalten (ohne die Kleinkinderanstalten) stehen 18,663 Schüler im Genuß der Unentgeltlichkeit, also rund 84 % des Schülerbestandes der öffentlichen Schulen. Es bleiben also unberücksichtigt: 530 Studierende der Universität, 149 Schüler des obern Gymnasiums, 424 der obern Realschule, 167 der Spezialklassen, 1471 der allgemeinen Gewerbeschule und 1312 Schülerinnen beziehungsweise Kursteilnehmerinnen der Frauenarbeitschule.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen orientieren über die Unentgeltlichkeits-Ausgaben der einzelnen Schulen im Laufe der Jahre.

A und B. Knaben- und Mädchen-Primarschule.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmittel	
	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1881	4000.—	4000.—	—	—
1882	4350.—	4350.—	—	—
1883	4150.—	4150.—	—	—
1884	5500.—	5500.—	—	—
1885	6000.—	6400.—	—	—
1886	5200.—	5200.—	—	—
1887	5850.—	5850.—	—	—
1888	5600.—	5600.—	—	—
1889	7300.—	7300.—	3455.92	3755.92
1890	7613.43	7613.43	3829.75	3840.55
1891	7732.35	7732.35	3775.21	3775.21
1892	5907.85	5907.80	3766.20	3939.45

²⁾ Der die Verwaltung besorgende Lehrer genießt eine reduzierte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500.— per Jahr. Er muß jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillierte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten und dergleichen zu versehen.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmittel	
	Knaben- Primarschule Fr.	Mädchen- Primarschule ¹⁾ Fr.	Knaben- Primarschule Fr.	Mädchen- Primarschule Fr.
1893	6484.75	{ 6484.70 3205.70	3834.35	3834.35
1894	6756.65	{ 6756.65 3328.55	3608.62	3608.61
1895	6272.35	{ 6272.40 2977.70	4093.—	4093.—
1896	8075.68	{ 8075.68 3572.65	4587.80	4587.85
1897	7048.05	{ 7048.05 3617.50	5140.49	5140.49
1898	8661.70	{ 8661.70 3928.25	6075.97	6075.97
1899	8991.20	{ 8991.25 3870.20	5439.45	5439.40
1900	9900.—	{ 10122.95 4480.20	6511.90	6511.90
1901	9663.75	{ 10275.— 4755.10	6002.42	6402.40
1902	10350.—	{ 11031.25 4604.20	6226.24	6475.—
1903	10886.80	{ 12250.— 4834.—	5104.35	5104.35
1904	11175.70	{ 11175.50 5597.60	5750.85	6196.65
1905	10696.50	{ 10897.25 4910.15	6820.—	7053.19

¹⁾ Die untere Zahl seit dem Jahre 1893 enthält jeweilen die Ausgabe für das Arbeitsmaterial der Mädchen.

C. Knabensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreib- u. Zeichenmat.		Schulbücher.		Allgemeine Lehrmittel	
		Total Fr.	pro Schüler Fr.	Total Fr.	pro Schüler Fr.	Total Fr.	pro Schüler Fr.
1881	693	1705.60	2.46	629.85	an bedürftige	Schüler nur	—, —
1882	706	2581.50	3.66	—, —	—, —	—, —	—, —
1883	769	2617.80	3.40	—, —	—, —	—, —	—, —
1884	1000	2950.—	2.95	—, —	—, —	—, —	—, —
1885	1090	3529.97	3.24	—, —	—, —	—, —	—, —
1886	1186	3704.63	3.12	—, —	—, —	—, —	—, —
1887	1334	4376.10	3.28	416.67	an bedürftige	Schüler nur	—, —
1888	1436	4959.40	3.45	330.60	" "	" "	—, —
1889	1486	5082.75	3.42	5223.91	3.52	—, —	—, —
1890	1565	4812.40	3.07	5431.97	3.47	1960.50	1.25
1891	1597	5391.75	3.38	5615.45	3.52	1612.50	1.01
1892	1662	5497.10	3.31	5814.95	3.50	1190.15	0.72
1893	1703	5669.40	3.33	5568.52	3.27	2897.03	1.70
1894	1740	5906.85	3.39	6223.55	3.58	2626.05	1.51
1895	1800	6116.05	3.40	6296.94	3.50	2058.37	1.14
1896	1855	6178.35	3.33	6459.44	3.48	1488.30	0.80
1897	1831	6378.90	3.48	6694.62	3.66	1189.04	0.65
1898	1826	6078.15	3.33	5941.34	3.25	1131.35	0.62
1899	1906	6109.35	3.21	6408.90	3.36	793.22	0.42
1900	2012	6773.40	3.37	7821.03	3.89	592.78	0.29
1901	2217	7032.50	3.17	7645.93	3.45	482.05	0.22
1902	2424	7798.52	3.22	8440.14	3.48	1453.36	0.60
1903	2632	8489.95	3.23	11623.26	4.42	656.94	0.25
1904	2711	9916.97	3.66	13990.10	5.16	1295.36	0.48
1905	2872	10368.29	3.61	14197.80	4.94	1356.86	0.47
42053	140025.68	3.33	129397.85	3.08	22783.86	0.54	

D. Mädchensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreibmaterial		Schulbücher		Schulkredit	
		Total Fr.	per Schülerin Fr.	Total Fr.	per Schülerin Fr.	Total Fr.	per Schülerin Fr.
1883	929	3690	3. 97	—	—	1500	1. 62
1884	1127	4042	3. 58	—	—	2675	2. 37
1885	1304	4333	3. 32	—	—	2969	2. 27
1886	1560	—	—	—	—	—	—
1887	1707	5700	3. 33	—	—	5170	2. 44
1888	1859	6300	3. 38	—	—	5020	2. 70
1889	1918	6750	3. 41	7797	4. 06	6535	3. 40
1890	1929	6629	3. 44	6818	3. 59	4329	2. 24
1891	1934	6383	3. 30	6414	3. 32	4300	2. 22
1892	2058	6995	3. 39	6073	2. 95	4800	2. 33
1893	2123	6610	3. 11	6773	3. 16	5185	2. 44
1894	2161	7635	3. 53	6770	3. 13	5934	2. 74
1895	2224	7660	3. 44	7690	3. 45	7181	3. 23
1896	2238	7672	3. 43	7162	3. 24	7820	3. 49
1897	2319	7590	3. 27	7082	3. 05	7232	3. 12
1898	2277	7758	3. 40	7602	3. 39	8175	3. 59
1899	2330	8054	3. 49	7780	3. 34	8189	3. 51
1900	2379	8500	3. 58	8911	3. 74	10808	4. 54
1901	2472	9000	3. 64	9040	3. 66	10185	4. 12
1902	2580	9562	3. 70	9009	3. 49	13448	5. 21
1903	2751	10004	3. 63	8894	3. 23	11985	4. 35
1904	2917	8890	3. 40	9343	3. 20	12722	4. 36
1905	3063	10323	3. 37	11143	3. 63	12740	4. 16
1906	3283	11220	3. 11	12735	3. 89	—	—

E. Töcherschule.

Jahre	Untere Töcherschule				Untere und obere Töcherschule			
	Ausgabe für Schulbücher		Schülerinnen	für Schulmaterial	Ausgaben			per Schülerin
	Schülerinnen	Total Fr.			per Schülerin Fr.	für allgem. Lehrmittel Fr.	per Schülerin Fr.	
1882	375	—	—	510	1737	3. 40	1500	3. —
1883	417	—	—	565	1614	2. 86	1800	3. 18
1884	459	—	—	644	1812	2. 81	2087	3. 24
1885	526	—	—	749	1960	2. 61	2550	3. 40
1886	550	—	—	736	2173	2. 95	2150	2. 92
1887	554	—	—	727	2300	3. 16	2350	3. 23
1888	559	—	—	785	2400	3. 05	2400	3. 05
1889	586	2864	4. 88	832	2900	3. 48	2400	2. 88
1890	601	2780	4. 62	886	2800	3. 16	2500	2. 82
1891	601	2879	4. 79	894	2900	3. 24	2500	2. 80
1892	629	3293	5. 26	885	3505	3. 96	4024	4. 54
1893	654	3161	4. 83	924	3410	3. 69	3014	3. 26
1894	641	3245	5. 06	949	4037	4. 25	3642	3. 83
1895	652	3667	5. 62	950	4151	4. 37	3622	3. 81
1896	644	2826	4. 38	993	4029	4. 06	3620	3. 64
1897	719	3581	4. 98	1061	4012	3. 78	4005	3. 77
1898	768	3910	5. 09	1090	4275	3. 92	4000	3. 67
1899	772	3938	5. 10	1089	4275	3. 92	4600	4. 22
1900	811	4245	5. 23	1168	4600	3. 93	4300	3. 68
1901	864	4598	5. 32	1245	4600	3. 69	6300	5. 06
1902	949	4274	4. 50	1352	4600	3. 40	4400	3. 25
1903	1021	4499	4. 40	1452	4800	3. 30	4700	3. 23
1904	1021	4436	4. 34	1506	4795	3. 18	4893	3. 24
1905	1052	5053	4. 80	1544	4797	3. 10	5000	3. 23
1906	1089	5192	4. 76	1631	4898	3. —	11197	6. 86

F. Untere Realschule.

Jahr	Schreib- und Zeichen- material	Gedruckte Lehrmittel	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	
1882	1635. 10	—	505
1883	1779. 80	—	518
1884	1863. 55	—	594
1885	2268. 70	—	612
1886	1800. —	—	623
1887	2283. 35	—	631
1888	2063. 35	—	624
1889	1931. 80	4939. 75	647
1890	2234. 40	4629. 05	663
1891	2543. 85	4227. 20	672
1892	2444. 40	2929. 75	671
1893	2590. 20	3631. 73	693
1894	2687. 25	3195. 60	707
1895	3041. 20	10156. 90	793
1896	3435. 90	3554. 75	857
1897	3677. 60	4343. 62	912
1898	3851. 80	4437. 05	965
1899	3274. —	2499. 50	1007
1900	3353. 55	4587. 54	986
1901	3421. 45	4786. 51	1012
1902	3270. 10	4348. 40	1024
1903	3261. 35	5115. 35	1053
1904	3590. 65	5955. 50	1073
1905	3458. 30	5446. 40	1101

G. Gymnasium.

	Schulmaterialien	Lehrmittel		Schulmaterialien	Lehrmittel
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1900	3722.80	1233.05	1903	3550.55	1053.65
1901	3963.78	1292.—	1904	4196.60	1325.—
1902	3405.—	788.85	1905	4870.86	1157.95

H. Kleinkinderanstalten.

	Lehrmittel			Lehrmittel	
	Fr.			Fr.	
1900	3609.10	—.—	1903	4096.80	—.—
1901	3647.65	—.—	1904	4966.80	—.—
1902	3198.10	—.—	1905	5607.90	—.—

J. Schulen in Riehen und Bettingen.

	Ausgaben per Schüler			Ausgaben per Schüler	
	Schreib- und Zeichenmaterial	Lehrmittel		Schreib- und Zeichenmaterial	Lehrmittel
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1892	1507.—	1157.60	1903	3.30	2.52
1893	1660.85	1031.83	1904	3.65	2.26
1894	1506.95	1151.64	1905	3.55	2.71
1895	1378.35	1256.12		3.18	2.90
1896	1378.25	910.55		3.26	2.13
1897	1493.70	973.20		3.51	2.28
1898	1491.65	1178.46		3.66	2.89
1899	1497.50	1117.62		3.77	2.81
1900	1489.55	1016.75		3.56	2.43
1901	1479.70	1137.82		3.46	2.66
1902	1483.80	1114.70		3.49	2.62
1903	1488.10	1151.71		3.32	2.57
1904	1439.15	993.19		3.26	2.25
1905	1467.65	1282.16		3.11	2.72

13. Kanton Baselland.

Die Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892¹⁾ setzt bezüglich der Unentgeltlichkeit in § 52, Ziffer 5, folgendes fest:

„§ 52. Bis zum Erlaß eines neuen Primarschulgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

5. Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet.“

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Fortbildungsschulen ist in Anwendung von § 9 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882²⁾ durch die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1895³⁾ ausgesprochen worden. Der erwähnte § 9 deckt sich mit dem entsprechenden Paragraphen der im ersten Teile revidierten Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 11. September 1902.

Er lautet:

„Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird den Schülern für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt denselben als Eigentum.“

Der neue Schulgesetzentwurf (§ 8) dehnt die Bestimmung auf alle öffentlichen Schulen, also auch auf die Sekundar- und Bezirksschulen aus. Der Vorschlag lautet:

„Der an den öffentlichen Schulen erteilte Unterricht ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden den Schülern kostenfrei verabfolgt.“

Es besteht demnach für die Primarschule inklusive die obligatorische Fortbildungsschule das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Die Ausgabe des Staates für die Lehrmittel betrug 1905 Fr. 18,620, 1906: Fr. 23,130. Die Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Es wird der Mangel an Sorgfalt beim Gebrauch gerügt; die Lehrmittel werden vielfach nicht geschätzt.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Schulmaterialien betrugen Fr. 25,140; der Staat schafft die letztern an, die Gemeinden haben aber dafür volle Rückvergütung zu leisten.

* * *

Für die Sekundarschulstufe (4 Bezirksschulen und 11 Sekundarschulen) ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-

¹⁾ Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 20.

²⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 210.

³⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 211.

materialien erst im neuen Schulgesetzentwurf vorgesehen. Doch werden die Lehrmittel und Schulmaterialien der vier Bezirksschulen schon jetzt an die meisten Schüler gratis oder zu reduziertem Preis verabfolgt. Die Staatskasse leistet hieran jährlich Fr. 2900, die Handschinstiftung (staatlicher Fonds) Fr. 1800. — Von den 11 Sekundarschulen geben jetzt schon 4 Schulen (Binningen, Birsfelden, MuttENZ, Sissach) die Lehrmittel gratis an die Schüler (233) ab; die Totalausgabe hierfür beträgt Fr. 768.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbetrifft, so haben sie 7, beziehungsweise 8 Sekundarschulen mit 336 Schülern eingeführt, nämlich Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Gelterkinden, MuttENZ, Oberwil, Pratteln (teilweise), Sissach.

Die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien auf der Sekundarschulstufe erreichten 1905 die Summe von Fr. 2090.

Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch den Lehrer, der ein Kontrollheft führt, durch die Gemeindeschulpflege (Lehrmittelverwalter) und den Schulinspektor.

Über die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit seit dem gesetzlichen Bestande derselben orientiert die folgende Übersicht:

	Primarschule			Fortbildungsschule		
	Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Primarschul- materialien Schul- materialien (Gemeinde- ausgabe)	Arbeitschul- materialien (Gemeinde- ausgabe)	Total	Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893	18101	20831	4055	42987	—	42987
1894	14390	13537	3024	30951	—	30951
1895	9143	14826	2894	21863	—	26863
1896	22662	18395	2985	44042	995	45037
1897	17688	15585	2920	36193	986	37179
1898	14324	16594	3380	34298	1151	35449
1899	16217	17906	3571	37694	1352	39046
1900	15126	17524	4688	37338	1384	38722
1901	17138	16584	3976	37698	1226	38924
1902	13383	17346	4395	35124	1277	36401
1903	18808	19797	4627	43232	1278	44510
1904	18277	19497	4055	41829	1260	43089
1905	16818	19124	4190	40132	1377	41509

14. Kanton Schaffhausen.

Die Frage der Unentgeltlichkeit ist im Kanton Schaffhausen noch nicht gesetzlich geordnet; die Gemeinden sind bezüglich der Lösung derselben völlig autonom. Es ist aber in Aussicht genommen, bei der Revision des Schulgesetzes hierüber gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen.

22 Gemeinden des Kantons mit 4754 Primarschülern haben für die Stufe der Primarschule die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt und dafür im Jahr 1905 Fr. 10,062 ausge-

geben. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit werden nicht verabreicht.

Die Lehrmittel werden überall wieder zurückverlangt.

Über den derzeitigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schaffhausen orientieren die nachstehenden Ergebnisse einer im Dezember 1906 vorgenommenen Enquete:

A. Primarschulen.

	Gemeindeausgaben 1905 für Unentgeltlichkeit		Total
	der Lehrmittel	d. Schulmaterialien (für Schreiben, Zeichnen etc.)	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Altorf	51.— ¹⁾	67.—	118.—
2. Barga	200.—	s. Lehrmittel	200.—
3. Barzheim	105.—	70.—*	175.—
4. Beggingen	12.— ²⁾	182.—	194.—
5. Beringen	74.—	128.—	202.—
6. Bibern	17.90	22.10	40.—
7. Buch	20.—	105.25* ¹⁰⁾	125.25
8. Buchberg	—	—	—
9. Buchthalen	30.—*	150.—*	180.—
10. Büttenhardt	57.55* ³⁾	s. Lehm.* ³⁾	57.55
11. Dörflingen	— ²⁾	362.35* ¹¹⁾	362.35
12. Gächlingen	146.90	177.63	324.53
13. Guntmadingen	94.75* ⁴⁾	s. Lehm.*	94.75
14. Hemishofen	—	81.35	81.35
15. Hemmenthal	—	120.—	120.—
16. Herblingen	200.—* ⁵⁾	50.—* ⁵⁾	250.—
17. Hofen	35.—	6.—	41.—
18. Lohn	82.35	s. Lehrmittel	82.35
19. Löhningen	71.30 ¹⁾	231.85	303.15
20. Merishausen	276.82	17.30	294.12
21. Neuhausen	804.30	1265.05	2069.35
22. Neunkirch	168.60	301.85	470.45
23. Oberhallau	45.—*	109.30	154.30
24. Opfertshofen	31.50	28.30	59.80
25. Osterfingen	160.90	131.40	292.30
26. Ramsen	—	315.94	315.94
27. Rüdlingen	69.55* ⁶⁾	166.—* ⁵⁾	235.55
28. Schaffhausen ⁷⁾	6222.65	5073.92	11296.57
29. Schleithelm	222.—	208.70* ¹²⁾	430.70
30. Siblingen	160.— ⁸⁾	s. Lehm.* ¹³⁾	160.—
31. Stein	119.50	147.90 ¹⁴⁾	267.40
32. Stetten	—	—	—
33. Thayngen	280.65 ⁹⁾	373.80	654.45
34. Trasadingen	33.—*	16.30	49.30
35. Unterhallau	143.—	320.—	463.—
36. Wilchingen	126.50	135.85	262.35
Total 1905	10061.72	9365.14	19426.86

* Teilweise unentgeltlich. — ¹⁾ Ausgenommen die Gesangbücher. — ²⁾ Nur an Almosengünstige. — ³⁾ Beiträge der Schüler. — ⁴⁾ Beiträge der Schüler je nach der Schulstufe Fr. 1.— bis 2.50 (1905 zusammen Fr. 42.50). — ⁵⁾ Beiträge der Schüler Fr. 1.50. — ⁶⁾ Ermäßigter Preis für die Schüler. — ⁷⁾ Für Primar- (Elementar-) und Sekundar- (Real-) Schule zusammengekommen. — ⁸⁾ Ausgabe 1904 Fr. 320.—. — ⁹⁾ Gesangbuch bleibt den Schülern. — ¹⁰⁾ Die Schüler bezahlen etwa die Hälfte. — ¹¹⁾ Beiträge der Schüler von 50 Rp. bis 1 Fr. je nach Schulstufe. — ¹²⁾ Beitrag der Schüler zu 40 % der Kosten. — ¹³⁾ Unentgeltlich Hefte und Zeichenpapier. — ¹⁴⁾ Aus einem Spezialfonds für unbemittelte Schüler.

B. Sekundarschulen.

Folgende Sekundarschulen („Realschulen“) haben die Unentgeltlichkeit eingeführt:

	Schülerzahl	Ausgaben 1905 für		Total
		Lehrmittel	Schulmaterialien	
		Fr.	Fr.	Fr.
1. Beringen	35	168.50 ¹⁾	210.—	378.50
2. Neuhausen	108	784.30*	678.30	1462.60
3. Neunkirch	64	298.35 ²⁾	153.80*	452.15
4. Schaffhausen	500	s. Primarsch.	s. Primarschulen	
5. Schleithelm	47	65.60*	—	65.60
6. Stein	88	345.85	—	345.85
7. Unterhallau	72	174.— ³⁾	198.—	372.—
8. Rüdlingen-Buchberg ⁴⁾	1	7.90	107.—*	114.90
	915	1844.50	1347.10	3191.60

* Teilweise unentgeltlich. — ¹⁾ Volle Unentgeltlichkeit für Gemeindeglieder, teilweise für Auswärtige. — ²⁾ Beiträge der Schüler 1 Fr. — ³⁾ Alle Lehrmittel unentgeltlich, außer Leitfaden und Atlas für Geographie. — ⁴⁾ Betrifft von 20 nur einen Schüler bei den Lehrmitteln; für die Schulmaterialien haben die Schüler einen Jahresbeitrag von Fr. 3.— zu leisten.

Die Realschulen Ramsen (mit 41 Schülern), Rüdlingen-Buchberg (20), Thayngen (38 Schüler), zusammen also 3 Schulen mit 99 Schülern, haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht eingeführt. Die unentgeltlich gelieferten Lehrmittel (auch an der Schule Neunkirch, siehe Anmerkung 3) müssen am Ende des Schuljahres wieder an die Schule abgeliefert werden.

Was die Schreib- und Zeichnungsmaterialien anbetrifft, so haben von den 10 Realschulen 6 sie ganz oder zum Teil eingeführt; sie besteht nicht in den Realschulen Ramsen, Schleithelm, Stein, Thayngen.

15. Kanton Appenzell-A. Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermäßigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depot zu erleichtern.“

Die Gemeinden sind in der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien vollständig frei; ein kantonales Obligatorium besteht nicht, doch werden in sämtlichen 20 Gemeinden die individuellen Lehrmittel unentgeltlich verabreicht; in den einen werden sie den Schülern als Eigentum überlassen, in der Mehrzahl der Gemeinden bleiben sie Eigentum der Schule; aber sie können in diesem Fall regelmäßig zu reduziertem Preise (50 %) von den Schülern erworben werden.

Der Staat beteiligt sich mit 30 % der Totalausgabe der Gemeinden von Fr. 7286, d. h. mit Fr. 2178.

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die

öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.“¹⁾ bestimmt nämlich in § 3:

„Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25—30 % zurückvergütet.“

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.“

In seinem Bericht an den Kantonsrat vom 23. November 1905 betreffend die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 bemerkt der Regierungsrat u. a. betreffend die Unentgeltlichkeitsfrage von Lehrmitteln und Schulmaterialien folgendes:

„Für individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien ist wiederum das Maximum der in § 3 des Regulativs vom 29. November 1904 vorgesehenen Leistung des Staates, nämlich 30 % angenommen worden. Die in der Kantonsratssitzung vom 29. November 1904 aufgeworfene Frage, ob auch in allen Gemeinden das sogenannte „Monatsgeld“ abgeschafft sei, kann heute nach eingezogenen Erkundigungen dahin beantwortet werden, daß dies einzig in Trogen und Urnäsch, welche Gemeinden aber auch dieses Jahr hier nicht in Betracht kommen, noch nicht der Fall ist. Indessen hat auch die Schulbehörde von Urnäsch die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien für das Schuljahr 1906/07 in Aussicht genommen. Die Abgabe von allgemeinen Lehrmitteln an die Schulen zu reduzierten Preisen (vide § 3, Alinea 3 des Regulativs) erfordert für den Staat pro 1905 eine Auslage von Fr. 1505. 50. Außer Dr. Demoors Werk: „Die abnormalen Kinder“ und den letzten gelieferten Tannerschen Reliefs ist es besonders ein neuer Zählrahmen von Lehrer Knüp in Romanshorn, auf welchen von den Gemeinden bereits 32 Bestellungen eingegangen sind, falls der Staat bis zu 50 % der Anschaffungskosten übernimmt. Der Apparat kostet rund Fr. 55; derselbe bietet gegenüber den bisher gebrauchten Zählmaschinen ganz wesentliche Vorteile, vor allem die Veranschaulichung eines bedeutend größeren Zahlenraumes, und soll noch in der Oberschule mit Vorteil verwendet werden können.“

Die Zusammenstellung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Jahr 1905 ergibt folgendes:

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel		Schulmaterialien	
	Auslagen	30 % Staatsbeitrag	Auslagen	30 % Staatsbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	—	—	—	—
Herisau	2778. 85	833. —	2778. 85	833. —
Schwellbrunn . .	206. 90	62. —	330. 10	99. —
Hundwil	312. 45	93. —	158. 25	47. —
Stein	132. 80	39. —	127. 85	38. —
Schönengrund . .	38. 85	11. —	100. 80	30. —
Waldstatt	185. 85	55. —	156. 80	46. —
Teufen	761. 22	228. —	761. 22	228. —
Bühler	300. 15	90. —	565. 85	169. —
Gais	422. 40	126. —	757. 80	227. —
Speicher	94. 60	28. —	963. 35	288. —

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel		Schulmaterialien	
	Ausgaben	30% Staats- beitrag	Auslagen	30% Staats- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Trogen	194. 80	58. —	—	—
Rehetobel . . .	349. 40	104. —	505. 95	151. —
Wald	238. 41	71. —	238. 41	71. —
Grub	57. 35	17. —	149. 05	44. —
Heiden	306. 87	92. —	875. 58	262. —
Wolfhalden . .	464. 60	139. —	464. 60	139. —
Lutzenberg . . .	117. —	35. —	251. 25	75. —
Walzenhausen . .	323. 85	97. —	529. 66	158. —
Reute	—	—	122. 25	36. —
	7286. 35	2178. —	9836. 82	2941. —

Die Unentgeltlichkeit ist für 130 Klassen mit 9228 Schülern eingeführt.

Die Durchschnittsausgabe per Schüler beträgt für Schulmaterialien Fr. 1. 06, für Lehrmittel Fr. —. 80. Die meisten Gemeinden haben Gemeinde-Schulmaterialiendepots; die Bezugsquelle ist ihnen freigestellt.

Die Unentgeltlichkeitsausgaben für die Primarschule betragen:

1896. . . .	Fr. 15,504. 16	1901. . . .	Fr. 20,523. 26
1897. . . .	„ 16,799. 93	1902. . . .	„ 19,277. 92
1898. . . .	„ 16,682. 90	1903. . . .	„ 21,550. 10
1899. . . .	„ 17,568. 26	1904. . . .	„ 17,552. 54
1900. . . .	„ 17,251. 58	1905. . . .	„ 19,205. 28

Zu diesen Unentgeltlichkeitsausgaben ist zu bemerken, daß einzelne Gemeinden noch in den letzten zehn Jahren von den Schülern ein sogenanntes „Monatsgeld“ erhoben. Die letzte Gemeinde, die dasselbe abschaffte (Frühjahr 1906), war Urnäsch, so daß eigentlich erst von diesem Zeitpunkte an von voller Unentgeltlichkeit im Kanton Appenzell A. Rh. gesprochen werden kann.

An die Unentgeltlichkeitsbestrebungen auf der Sekundarschulstufe leistet der Staat keine Beiträge. Doch werden Lehrmittel und Schulmaterialien an folgenden Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben: Bühler, Walzenhausen (inklusive Reißzeuge); Lehrmittel allein gratis an der Sekundarschule Heiden; Schulmaterialien gratis: Teufen (seit 1905), Gais, Speicher; in Stein werden die Lehrmittel zu halbem Preis abgegeben, in Waldstatt das Naturkundelehrmittel von Wettstein unentgeltlich.

Es müssen zu vollem Preise von den Schülern bezogen werden Lehrmittel und Schulmaterialien an den Sekundarschulen Trogen, Herisau¹⁾, Waldstatt (mit Ausnahme des „Wettstein“), Töcherschule Trogen; an den Sekundarschulen Stein und Heiden die Schulmaterialien; an den Sekundarschulen Teufen, Gais, Speicher die Lehrmittel.

¹⁾ Ganz armen Kindern werden die Schulmaterialien auf Antrag des Rektorates unentgeltlich abgegeben, woraus der Realschulkasse eine durchschnittliche jährliche Ausgabe von Fr. 500 erwächst.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 39 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896¹⁾ lautet:

„Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen.

„Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleider und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt.“

Die Verordnungsvorschrift des Art. 39 gilt auch für die Sekundarschulstufe.

Art. 50 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 lautet:

„Die Lehrmittel (nämlich für die Fortbildungsschulen) schafft die Landesschulkommission an; desgleichen entschädigt sie auch die Lehrkräfte.“

Der Kanton als solcher zahlt also nichts an die Lehrmittel der Primarschulen; den Schülern der Fortbildungsschulen aber muß er die Schulmittel gratis abgeben. Nur eine Gemeinde im Kanton, Meistersrüte, mit 75 Schülern, hat im Jahre 1905 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt in der Weise, daß die Kosten für Schulbücher, Rechenhefte und Schülerkärtchen aus der Ortsschulkasse bezahlt werden, soweit sie nicht aus der Bundessubvention bestritten werden können. Dafür sind Fr. 24.80 ausgegeben worden. Die abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

In den übrigen Gemeinden werden die Lehrmittel und Schulmaterialien zu vollem Preise an die Schüler abgegeben. Seitdem die Primarschulsubvention des Bundes zur Verfügung steht, d. h. seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag ausgesetzt, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduziertem Preise an die Schulen abgeben kann. Im Jahre 1903 reichte sie hin zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel; für das Jahr 1905 wurde ein Betrag von Fr. 800 bewilligt, um die Lehrmittel zum halben Preise abgeben zu können. Der Zuschuß genügte aber nicht für das ganze Jahr. Für das Jahr 1906 wurden nun Fr. 1100 bewilligt; aber auch diese Summe genügt nicht zu dem angegebenen Zwecke.

Die Schulmaterialien werden teils durch die Lehrer von Lieferanten bezogen, teils auch durch die einzelnen Schüler in Verkaufslökalen selbst geholt.

17. Kanton St. Gallen.

Art. 6. Lemma 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel.“

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat sodann gebracht das

„Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen.“ (Vom 5. Februar 1891. Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratisabgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsäubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Cie. (Fehrsche Buchhandlung) und A. & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

- a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I - VII;
- b. Ergänzungsschulbuch;
- c. Webers Gesanghefte;
- d. Schäublins Liederbuch;

oder statt der unter Litt. c und d bezeichneten Lehrmittel:

- e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
- f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gutscheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, daß stets genügender Vorrat auf Lager ist, und garantieren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratisbezüge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Depots bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen.“

Im Interesse möglicher Ökonomisierung sind bezüglich der Bestellung und des Gebrauchs der Lehrmittel für das Schuljahr 1906/7 folgende Vorschriften aufgestellt worden, die auch für weitere Kreise von Interesse sind:

„Jede Schule darf für das Schuljahr 1906/7 neu beziehen:

1. Für jeden Schüler der 1., 5. und 6., eventuell 7. Klasse das entsprechende Lesebuch.

2. Für jeden Schüler der 1.—7. Klasse ein Rechenheft von Baumgartner, oder dasjenige von Stöcklin, aber nur für die 6. und 7. Klasse, sofern dort letzteres Lehrmittel bisher gebraucht worden ist.

3. Für jeden Schüler der 4. Klasse das Gesangbuch von Wiesner, sofern dieses Lehrmittel nicht schon das Jahr vorher an die 3. Klasse verabfolgt wurde, wo es dann wieder jedem Schüler der neuen 3. Klasse zu verabfolgen ist.

4. Für jeden Schüler der 5. Klasse die kantonale Schülerhandkarte.

5. Für jeden Schüler der 6. Klasse das neue Schweizerkärtchen.

6. Für jeden Schüler der 6. Klasse das Liederbuch Helvetia von Zweifel.

7. Für jedes Mädchen der 6. Klasse das Arbeitschulbüchlein.

Dagegen darf der Bezug der Lesebücher für die 2., 3. und 4. Klasse nur die Hälfte bis höchstens zwei Drittel der betreffenden Schülerzahl betragen und sind darum die im laufenden Schuljahre benutzten Lehrbücher dieser Klassen am Schlusse des Schuljahres einzuziehen, über die Ferienzeit, wenn nötig vom Buchbinder, wie es in der Stadt St. Gallen (mit nachträglicher Vergütung durch den Staat) seit Jahren geschieht, nach vorausgetroffener Vereinbarung mit demselben auszurüsten und mit Beginn des neuen Schuljahres wieder auszuteilen.

Das 7. Lesebuch ist den in die Ergänzungsschule, beziehungsweise in die 8. oder 9. Klasse der Alltagsschule übertretenden Schülern zu belassen und nur von den austretenden zurückzuziehen, um die brauchbaren Exemplare durch andere Schüler wieder benützen zu lassen.

Die Schulratspräsidenten und Lehrer von Winterhalbjahrschulen sind eingeladen, den nötigen Bedarf an Lehrmitteln ebenfalls spätestens bis Ende Mai l. J. zu bestellen.

Um die notwendige Kontrolle zu ermöglichen, ist auf dem Bestellschein die Zahl der Schüler jeder Klasse genau anzugeben.“

Die Gesamtausgabe für die Lehrmittel betrug im Jahre 1905 Fr. 35,500, also per Schüler (bei 35,951 Primarschülern) 98,7 Rp.

Was die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien anbetrifft, so sind es nur verhältnismäßig wenige Gemeinden, welche sie eingeführt haben, nämlich:

- a. Primarschulgemeinden: St. Gallen, St. Fiden, Rotmonten, katholisch Tablat, Rheineck, Sargans, Ragaz, Pfäfers, Flums, Weißtannen, Wallenstadt, Berschis, Oberterzen, Murg, evangelisch Rapperswil, katholisch Rapperswil, Lichtensteig, katholisch St. Peterzell (nur an die ortsbürgerlichen Schüler durch einen Bürgerfonds, Staringerfonds), Bundt-Wattwil, Magdenau, evangelisch Degersheim (seit 1893), Flawil, Algetshausen (teilweise¹⁾), Niederuzwil, Schwarzenbach (nur für Papier), katholisch Goßau (teilweise, an arme Schüler: Fr. 388), Waldkirch (wie Goßau; aus den Zinsen eines Fonds), St. Josephen, Straubenzell, Rorschach, Tübach, Grub, Rorschacherberg (für Dürftige).
- b. Sekundarschulen: St. Gallen, Ragaz, Degersheim, Rorschach (seit 1906) für 154 Schüler.

Das Material wird durch die Gemeinden nach ihrem Gutfinden beschafft. Der Staat beteiligt sich nicht durch direkte Beiträge, sondern nur durch Beiträge an das allgemeine Schuldefizit.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler für die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien beträgt per Primarschüler Fr. 2 bis Fr. 3.86, per Sekundarschüler Fr. 10—15.

Die folgende Zusammenstellung orientiert über die Staatsausgaben seit 1890 für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, die infolge Art. 6, Lemma 2 der Verfassung vom 16. November 1890 eingeführt worden ist.

1890 . . .	Fr. —. —	1898 . . .	Fr. 32,993. 72
1891 . . .	52,124. 48	1899 . . .	32,845. 06
1892 . . .	43,837. 92	1900 . . .	33,000. —
1893 . . .	28,243. 77	1901 . . .	35,482. 11
1894 . . .	33,421. 77	1902 . . .	35,000. —
1895 . . .	31,733. 50	1903 . . .	35,500. 32
1896 . . .	26,596. 55	1904 . . .	40,963. 45 ¹⁾
1897 . . .	32,994. 66	1905 . . .	39,676. — ²⁾

¹⁾ Davon aus der Bundessubvention: a. Fr. 3900 für Gratis-Schweizerkärtchen; b. Fr. 1500 à conto der neuen Auflage der Kantonskarte.

²⁾ Davon aus der Bundessubvention: a. Fr. 3000 für Schweizerkärtchen und b. Rest der Kosten der Kantonskarte Fr. 1176.

18. Kanton Graubünden.

Die Unentgeltlichkeit ist nur in zwei Gemeinden, in Chur und Davos, eingeführt, und zwar in der Kantonshauptstadt für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in Davos nur für die

¹⁾ Die Schulgemeinde zahlt die Hälfte an die Kosten.

Schulmaterialien. Sie erstreckt sich in Chur auf 1559, in Davos auf 695 Schüler.

Aus der Primarschulsubvention des Bundes werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die im Auftrag des kleinen Rates herausgegebenen Lehrmittel für die Primarschulen (Fibeln, Lesebücher, Rechenbücher, Handkärtchen etc.) zur Hälfte der Erstellungskosten an die Schulbehörden und Lehrer für die Schüler abgeben zu können. Im Jahre 1905 betrug der Erlös aus diesen Lehrmitteln Fr. 12,985.98. Für alle Bücher besteht eine amtliche Preisliste; zu den angesetzten auf die Hälfte reduzierten Preisen können die Bücher beim Zentraldepot in Chur oder in den in größeren oder zentral gelegenen Gemeinden errichteten weiteren kantonalen Depots bezogen werden.

	Schuljahr 1905	
	Chur Fr.	Davos Fr.
Zahl der Schüler	1515 ¹⁾	rund 750 ²⁾
Ausgaben für Bücher	1870	—
Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial	3824	—
Total	5694	2669 ³⁾
Dazu kommen an Arbeitschulmaterial	2000	
Durchschnittliche Ausgaben per Schüler	3.70	
Davon: Für Bücher	1.20	
Für Schreib- und Zeichenmaterial	2.50	

Die Materialien für den weiblichen Handarbeitsunterricht für zirka 800 Mädchen kosteten Fr. 2000.

¹⁾ Inklusive 247 Sekundarschüler. ²⁾ Inklusive Sekundarschüler. ³⁾ Im Betrag von Fr. 2669 inbegriffen.

In Davos sind der Unentgeltlichkeit teilhaftig die Primar- und Sekundarschüler, und zwar bezüglich aller Schreib- und Zeichenmaterialien und der Stoffe für den methodischen Unterricht in der Arbeitsschule der Mädchen. Nicht inbegriffen sind Lesebücher und Karten, ebenso nicht die Stoffe für die Arbeitsschulen für Anfertigung von Arbeiten praktischer Art. Die Unentgeltlichkeit ist auf das Schuljahr 1905/6 eingeführt worden, ebenso in Chur.

19. Kanton Aargau.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit macht im Kanton Aargau von Jahr zu Jahr größere Fortschritte. Zurzeit haben 77 Gemeinden mit 265 Abteilungen und 14,257 Schülern die vollständige Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) für die Primarschulstufe (Gemeinde- und „Fortbildungsschulen“) durchgeführt; hinzu kommen noch 13 Anstaltsschulen mit 557 Kindern; die Unentgeltlichkeit nur für eine Reihe von Lehrmitteln besteht in 119 Gemeinden.

Im Jahre 1905 wurden für die Lehrmittelunentgeltlichkeit von den Gemeinden Fr. 58,547, vom Staat aus der Bundessubvention Fr. 12,294 verausgabt.

Eine große Zahl von Gemeinden beschafft die Lehrmittel nach Maßgabe von § 46, Lemma 2 des Schulgesetzes, d. h. die Schul-

gutsverwaltungen kaufen sämtliche Lehrmittel und haben sie an die ärmern Schüler unentgeltlich zu verabfolgen; die übrigen Schüler kaufen sie zum Selbstkostenpreis. Die Zahl dieser Gemeinden beträgt 40.

Im neuen Schulgesetzentwurf ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des staatlichen Lehrmittelverlages in Aussicht genommen.

Betreffend die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe ist folgendes zu melden:

Von den 32 Bezirksschulen haben eingeführt:

a. Die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) folgende Schulen: Aarau-Knaben, Aarau-Mädchen, Baden-Knaben¹⁾, Baden-Mädchen¹⁾, Bremgarten, Wohlen, Schöftland²⁾, Rheinfelden, Zofingen-Knaben, Zofingen-Mädchen, Aarburg³⁾ (11 Bezirksschulen);

b. Unentgeltlichkeit nur für Bücher und Atlanten: Gränichen (eine Bezirksschule);

c. Unentgeltlichkeit für Schreib- und Zeichenmaterialien: Brugg-Knaben⁴⁾, Brugg-Mädchen⁴⁾, Laufenburg⁵⁾, Frick⁶⁾, Köllikon⁷⁾, Reitnau, Zurzach, Kaiserstuhl (8 Bezirksschulen);

d. keine Unentgeltlichkeit, weder für Lehrmittel noch Schulmaterialien: Mellingen, Schinznach, Kulm, Menziken-Mädchen, Reinach-Knaben, Reinach-Mädchen, Lenzburg-Knaben, Lenzburg-Mädchen, Seengen, Seon, Muri-Sins⁸⁾, Leuggern (12 Bezirksschulen).

20. Kanton Thurgau.

Die „Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“⁹⁾ (vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt) setzt bezüglich der Unentgeltlichkeitsfrage folgendes fest:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel.

¹⁾ Nur für Schüler der Gemeinde Baden, nicht für Auswärtige.

²⁾ Bücher und Atlanten nur dürftige Schüler; Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich für in Schöftland wohnhafte Schüler.

³⁾ Ausgenommen Reißzeug, Reißbrett, Winkel und Reißschienen.

⁴⁾ Schreibmaterialien teilweise unentgeltlich.

⁵⁾ Auswärts wohnende Schüler zahlen Fr. 5.

⁶⁾ Teilweise unentgeltlich, namentlich für die Schüler von Frick, Gipf und Oberfrick.

⁷⁾ Unentgeltlich nur die Schreibhefte der steuerpflichtigen Schülereltern.

⁸⁾ Arme Schüler erhalten die Bücher, Atlanten und Reißzeuge vom Bezirksschülerverein.

⁹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

- b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

Daraufhin ist am 15. März 1904 von der Erziehungsdirektion folgende „Weisung an die Primarlehrer“ ergangen:

„Nachdem gemäß Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule die individuellen Lehrmittel der Primarschule unentgeltlich zu Eigentum an die Schüler abzugeben sind, werden die Primarlehrer hierdurch angewiesen, den Bedarf für die sämtlichen Schulklassen direkt bei der Lehrmittelverwaltung zu beziehen. Hierbei wird bemerkt:

1. Der Lehrer ist dafür verantwortlich, daß jeder Schüler von den Lehrmitteln seiner Klasse nur ein Exemplar unentgeltlich erhält, worüber an Hand der Schultabellen genaue Kontrolle geführt werden wird. Für allfällig erforderliche Ersatzexemplare ist der volle Selbstkostenpreis an die Lehrmittelverwaltung zu entrichten. Die Schüler sind zu sorgfältiger Behandlung der Lehrmittel anzuhalten.
2. Von Schülern, die kurze Zeit nach Beginn des Schuljahres oder nach ihrem Eintritt in eine thurgauische Primarschule den Kanton verlassen, können die bezogenen Lehrmittel zurückverlangt werden; solche Exemplare sind zur Abgabe an Schüler, welche erst gegen Ende des Jahres in den Kanton einziehen, aufzubewahren.

An Schüler, welche während des Schuljahres innerhalb des Kantons den Wohnsitz wechseln, sind keine neuen Lehrmittel zu verabfolgen. Um hierüber die Kontrolle zu erleichtern, ist strenge auf Ausstellung der Austrittszeugnisse und Abgabe derselben an den Lehrer der neu zu besuchenden Schule zu dringen.

3. Für die Bestellung ist der gedruckte Bestellzettel zu benutzen, der von der Post portofrei befördert wird. Es sollen keine überschüssigen Exemplare bezogen, sondern, soweit nötig, Nachbestellungen gemacht werden.“

Weiterhin ist im Sinne einer möglichststen Ökonomisierung bezüglich der Staatsmittel den Primarlehrern durch die Erziehungsdirektion am 2. April 1904 folgende Mitteilung zugegangen:

„In Ergänzung unserer Weisung vom 15. März d. J. haben wir Sie in Kenntnis zu setzen, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Abgabe der Schulatlantent vom Regierungsrate sub 28. März beschlossen wurde, es seien die verabfolgten Atlanten so lange zu benutzen, als sie sich in gutem Zustande befinden.

Hierzu führte die Erwägung, daß der Gebrauch der Atlanten kein so starker ist, wie derjenige der Lesebücher, und es als eine unnötige Ausgabe des Staates zu bezeichnen wäre, wenn jedes Jahr den nachrückenden Schülern wieder neue Exemplare verabfolgt würden, zumal die Atlanten eine verhältnismäßig kostspielige Anschaffung sind und wohl aus diesem Grunde bisher bei weitem nicht für alle Schüler der betreffenden Klassen bezogen wurden.

Die unentgeltlich verabfolgten Atlanten sind somit nicht als Eigentum der Schüler, sondern als Eigentum der Schule zu betrachten und als solches sorgfältig zu behandeln, und es sind neue Exemplare nur als Ersatz unbrauchbar gewordener Exemplare oder bei Mehrbedarf wegen größerer Schülerzahl zu beziehen.“

Seit dem Jahre 1904/5 besteht nun also das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel auf der Stufe der Primarschule (18,702 Schüler). Der Kanton nimmt die ganze Ausgabe für Gratisabgabe und Preisermäßigung auf sich; sie betrug 1905 Fr. 34,790, und zwar entfielen auf Lehrmittel der Primar- und Fortbildungsschule Fr. 32,500, der Rest auf Lehrmittel der Sekundarschule.

Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise; zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich ist es bei der Sekundarschule. Ebenso werden die allgemeinen obligatorischen Lehrmittel der Primarschule ungefähr zum halben Selbstkostenpreise abgegeben.

Die Lehrmittel, mit Ausnahme der Atlanten, bleiben Eigentum der Schüler.

Für die Sekundarschule besteht die Lehrmittel-Untgeltlichkeit nicht; doch werden die Lehrmittel an die Schüler ungefähr zum halben Preise abgegeben.

* * *

Was die individuellen Schulmaterialien anbetrifft, so haben auf Ende 1905 16 Primarschulgemeinden mit 2819 Schülern die Unentgeltlichkeit eingeführt, nämlich: Arbon, Hatswil, Spitz-Oberhäusern, Räuchlisberg, Basadingen, Frauenfeld, Islikon, Kurzrickenbach, Au, Oberhofen-Münchwilen, Wilen bei Wil, Salenstein, Leimbach, Märstetten und Weinfelden.

Diesen Gemeinden wurden aus der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 Fr. 2627, d. h. 50% der bezüglichen Kosten ausgerichtet.

Die Art des Bezugs geschieht in verschiedener Weise: In Frauenfeld z. B. stellen die Lehrer oder Lehrerinnen Gutscheine aus und lassen die Materialien durch irgend einen Schüler in einer der verschiedenen Schreibmaterialienhandlungen holen. In andern Gemeinden werden die Materialien auch von auswärts bezogen.

Die Schulmaterialien werden in den oben genannten Gemeinden vollständig gratis abgegeben, ausgenommen meistens die Feder-schachteln, Tafelschwämmchen, Schwammbüchsen, Schultaschen und Tornister und in der Mädchenarbeitschule die zu verarbeitenden Stoffe.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler schwankt zwischen Fr. 1. 52 und Fr. 2. 10.

21. Kanton Tessin.

In diesem Kanton besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Doch sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, armen Schülern unentgeltlich Lehrmittel und Schulmaterialien zu verabreichen. Eine Reihe von Gemeinden haben immerhin freiwillig die Unentgeltlichkeit eingeführt, und zwar:

a. Volle Unentgeltlichkeit folgende Gemeinden:

	Ausgabe Fr.	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
1. Chiasso	2500.—	520	4.87
2. Mendrisio	1900.—	408	4.65
3. Lugano	4500.—	1200	3.75
4. Castagnola	550.—	137	4.—
5. Morcote	200.—	50	4.—
6. Viganello	600.—	150	4.—
7. Curio	360.—	49	7.35
8. Gentilino	440.—	68	6.47
9. Montagnola	450.—	74	6.08
10. Novaggio	240.—	45	5.33
11. Sorengo	370.—	50	7.40
12. Brissago	700.—	180	4.—
13. Locarno	1700.—	460	3.80
14. Loco	110.—	31	3.54
15. Auressio	65.—	18	3.61
16. Verscio	150.—	41	3.65
17. Valle di Peccia	70.—	20	3.50
18. Bellinzona	3641.50	548	6.64
19. Daro	1400.—	291	4.81
20. Giubiasco	1367.—	279	4.90
21. Ronco s. Ascona	177.—	36	4.91
Zwei Seminarübungsschulen	1000.— ¹⁾	59	16.95

¹⁾ Durch den Staat bestritten.

22490.50 4814

b. Nur die Unentgeltlichkeit für die Lehrmittel (Bücher):

	Ausgabe	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler
	Fr.		Fr.
1. Rovio	15.—	26	—57
2. Bissone	60.—	20	3.—
3. Agra	30.—	32	—93
4. Assano	25.—	37	—67
5. Breno	30.—	48	—62
6. Fescoggia	20.—	18	1.11
7. Miglieglia	35.—	46	—76
8. Mergoscia	40.—	25	1.60
9. Someo	100.—	29	3.44
10. Covergno	120.—	40	3.—
11. Airolo	30.—*	221*	—13*
12. Mairengo	40.—*	41*	—97*
13. Campello	40.—*	19*	2.10*
14. Faido	45.—*	101*	—44*
15. Pollegio	10.—	54	—18
	640.—	757	

c. Nur die Unentgeltlichkeit für die Schulmaterialien (quaderni):

	Ausgabe	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler
	Fr.		Fr.
Airolo*	—.—	—	—.—
Mairengo*	—.—	—	—.—
Campello*	—.—	—	—.—
Faido*	—.—	—	—.—
Pollegio*	—.—	—	—.—
1. Cadro	180.—	75	2.40
2. Melide	360.—	86	4.18
3. Muralto	300.—	140	2.14
4. Prato (Leventina)	26.75	43	—62
5. Calpiogna	34.—	34	1.—
6. Rossura	5.—	21	—23
7. Chiggiogna	6.75	63	—10
8. Giornico	30.—	103	—29
9. Bodio	18.—	49	—36
10. Anzonico	10.—	28	—35
	970.50	642	

* Teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien; Ausgaben siehe sub Littera b hiavor.

Die Gesamtausgabe für die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den 46 aufgeführten Gemeinden und an zwei Seminarübungsschulen betrug im Jahr 1905 Fr. 24,101. Die volle Unentgeltlichkeit kam 4814 Primarschülern, die Lehrmittelunentgeltlichkeit 757 und die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 642 Primarschülern zugute.

An diese Gemeindeleistungen für die Unentgeltlichkeit zahlt der Staat keine Beiträge. Sie existiert nicht auf der Sekundarstufe.

Durch ein Dekret vom 4. August 1905¹⁾ hat der Staatsrat auf Beginn des Schuljahres 1905/6 für alle Primarschulen Hefte, bestimmt nach Format, Lineatur, Papierqualität, obligatorisch eingeführt. Sie werden in der Staatsdruckerei in Bellinzona hergestellt und werden den Schulen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gehalten.

22. Kanton Waadt.

Am 29. Oktober 1888 beschloß der Große Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 8. Mai 1889 statuierte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermaßen

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire; celui-ci est fourni par les communes.“

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloß der Große Rat unterm 19. November 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern, und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis der gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die nähern Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depotverwalter in den Gemeinden und das Lehrpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Großen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen und setzte den Kredit für die volle Unentgeltlichkeit auf Fr. 60,000 pro 1892 fest.

Der Staat übernimmt nun die Kosten für die Lehrmittel ganz, zur Hälfte für die Schulmaterialien. Die Lehrmittel verbleiben im Eigentum der Schüler.

Vom Frühjahr 1907 an wird das Material für die Mädchenarbeitschulen auf der Primarschulstufe ebenfalls unentgeltlich verabreicht.

Die Schüler der Sekundarschulstufe erhalten weder die Lehrmittel noch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Die Primarschüler des Kantons Waadt mit Ausnahme der Fortbildungsschüler (Schüler der „cours complémentaires“) erhalten unentgeltlich:²⁾

¹⁾ Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 49: „Decreto circa i quaderni ufficiali.“

²⁾ Vergleiche „Instructions du 1^{er} janvier 1907 concernant le matériel scolaire remis gratuitement aux élèves des écoles primaires du canton de Vaud.“

- a. die Schulmaterialien, nämlich die Schreibhefte mit Fließblatt, die Zeichenhefte, die Schulschachtel, die Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, das Tintengefäß, die Tinte, die Schiefertafeln, Griffel, die Gummi und die Bleistifthalter;
- b. die Lehrmittel entsprechend dem alljährlich aufzustellenden Verzeichnis.

Die Gemeinden liefern auf ihre Kosten das Papier für die Examenarbeiten.

Die Schüler dürfen nur ihre Schreib- und Zeichenhefte und ihre Lehrmittel (cahiers, albums, manuels) nach Hause mitnehmen; die übrigen Materialien sind im Schulzimmer zurückzulassen.

In jeder Gemeinde ist die Abgabe des Schulmaterials einem vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Schulkommission gewählten und von der Gemeinde besoldeten Depothalter zugewiesen, der nicht zugleich Mitglied der Schulkommission sein darf. Die Verteilung des Materials besorgt die Lehrerschaft; die Bestellungen und die Kontrolle im ganzen besorgt das dem Erziehungsdepartement unterstellte „Bureau des fournitures scolaires“.

Als Depothalter in den Gemeinden (dépositaire), die der direkten Kontrolle der Schulkommission unterstellt sind, können auch Lehrer oder Lehrerinnen gewählt werden. Sie haben die ihnen zugesandten Muster der Materialien aufzubewahren, die Bestellungen zu machen und nach Eingang der Lieferungen festzustellen, ob dieselben musterkonform ausgeführt worden seien, und die Materialien zu versorgen. Im fernern haben sie die Verteilung an die Schulen und Lehrer vorzunehmen, die notwendige Buchhaltung und Korrespondenz zu führen. In keinem Falle dürfen sie mit den Lieferanten direkt in Beziehung treten; das Erziehungsdepartement einzig führt in dieser Beziehung die Vermittlung.

Die vom Präsidenten der Schulkommission unterzeichneten und mit größter Sorgfalt vorbereiteten Bestellungen für das folgende Schuljahr müssen vor dem 1. Februar dem Erziehungsdepartement, Abteilung Schulmaterialien, aufgegeben werden.

Die Lieferanten haben die Schulmaterialien franko Lokal des Gemeindedepothalters zu liefern. Der Staat begleicht die Rechnungen der Lieferanten; die Gemeinden haben dem Staat die Hälfte dieses Betrages zurückzuvorgüten.

Wegziehende, aber im Kanton verbleibende Schüler können ihre Schulsachen (effets scolaires) mit Inbegriff des Tintengefäßes behalten, ebenso diejenigen Schüler, welche altershalber oder wegen des Besuchs einer öffentlichen Sekundar- oder Mittelschule aus der Primarschule austreten; dagegen werden die Schulsachen derjenigen Schüler eingezogen, welche in eine Privatschule eintreten, oder den Kanton Waadt verlassen oder nicht wünschen, ihre Schulsachen zu behalten.

Der folgende Rechnungsauszug pro 1905/6 zeigt den Umsatz an Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Primarschule.

a. Schulmaterial.

	Zahl	Preis per Mille Fr.	Totalausgabe Fr.
Cahiers n ^o 1	30350	51. —	1547. 85
„ n ^o 2	26935	51. —	1373. 68
„ n ^o 3	107821	51. —	5498. 87
„ n ^o 4	189580	51. —	9668. 58
„ n ^o 5	38470	53. 50	2058. 14
„ n ^o 6	17555	53. —	930. 42
„ n ^o 7	14081	53. —	746. 29
Albums n ^o 1	40305	50. 50	2035. 40
„ n ^o 2	14270	85. 50	1220. 09
Boîtes d'école	5896	380. —	2240. 48
„ de plumes (la boîte) ¹⁾	8210	— 91 ¹⁾	7471. 10
Porte-plumes	11333	28. —	317. 32
Crayons ordinaires	79707	22. —	1753. 55
Règles	4844	20. —	96. 88
Encriers	6126	100. —	612. 60
Encre noire (le lit.) ²⁾	4380	— 40 ²⁾	1752. —
„ rouge (le lit.) ³⁾	963	2. — ³⁾	192. 60
Ardoises	8101	200. —	1620. 20
Crayons d'ardoise	71282	20. 50	1461. 28
Gommes	29133	50. —	1456. 65
Porte-crayons	6971	48. —	334. 61
Livres scolaires (l'ex.) ⁴⁾	6631	— 15 ⁴⁾	994. 65
Registres de classe (l'ex.) ⁵⁾	1172	— 60 ⁵⁾	703. 20
Total			46086. 44
Beitrag des Staates			23043. 22
Durchschnitt per Schüler (43636)			1. 06

b. Lehrmittel.

	Zahl	Preis des Exemplars Fr.	Totalausgabe Fr.
<i>Degré inférieur.</i>			
Vallotton, Ancien Testament	11305	— 53	5991. 65
Syllabaire illustré	5394	— 30	1618. 20
Pasche, vocabulaire	5342	— 60	3205. 20
Jeanneret, II ^{es} exercices	5293	— 85	4499. 05
Total			15314. 10
Durchschnitt per Schüler (13649)			1. 12
<i>Degré intermédiaire.</i>			
Emery, Nouveau Testament	5076	— 44	2233. 44
Bourquard, petite Bible	39	— 80	31. 20
Dupraz et Bonjour, lecture	5713	— 70	3999. 10
Recueil de calcul écrit	9042	— 24	2170. 08
Rosier, géographie	5607	1. 30	7289. 10
„ histoire suisse	3797	— 34	1290. 98
Combe et Pilet, chant	11355	1. 02	11582. 10
Total			28596. —
Durchschnitt per Schüler (15815)			1. 81
<i>Degré supérieur.</i>			
Dupraz et Bonjour, lecture	4373	— 90	3935. 70
Larive et Fleury, grammaire	4606	— 87	4007. 22
Rosier, géographie	4555	1. 52	6923. 60
„ histoire	13679	1. 40	19150. 60

	Zahl	Preis des Exemplars Fr.	Totalausgabe Fr.
Corthésy, instruction civique . . .	838	— . 38	318. 44
Schacht, Deutsche Sprache . . .	565	— . 52	293. 80
„ Deutsche Stunden . . .	974	1. 80	1753. 20
Déverin-Mayor, économie domestique	4237	— . 30	1271. 10
		Total	37653. 66
Durchschnitt per Schüler (14172)			2. 66
Gesamtausgaben für Lehrmittel			81563. 76
Durchschnitt per Schüler (43636)			1. 87

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit seit deren obligatorischer Einführung im Jahre 1891 orientiert folgende Übersicht:

Jahre	Schülerzahl	Totalausgaben Fr.	Durchschnittsausgabe Schulmaterial Fr.	per Schüler für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
1891	40260	84886	2. 10	—	2. 10
1892	40255	74594	1. 02 ¹⁾	— . 83	1. 85
1893	40663	113791	— . 92 ²⁾	1. 88	2. 80
1894	40953	80659	— . 95	1. 02	1. 97
1895	41042	92219	— . 98	1. 27	2. 25
1896	40858	74425	— . 93	— . 89	1. 82
1897	40837	81346	1. 03	— . 96	1. 99
1898	40980	87306	1. 01	1. 12	2. 13
1899	41053	89446	1. 11	1. 06	2. 17
1900	40990	78346	1. 02	— . 89	1. 91
1901	41149	79744	1. 02	— . 91	1. 93
1902	41547	94046	1. 03	1. 23	2. 26
1903	42136	87957	1. 01	1. 08	2. 09
1904	42939	107124	1. 05	1. 44	2. 49
1905	43636	127650	1. 06	1. 87	2. 93

¹⁾ Es wurden nur die Leitfäden für die Unterstufe und die Lesebücher für die mittlere und obere Stufe geliefert.

²⁾ Alle Lehrmittel für alle drei Stufen (degrés inférieur, moyen et supérieur) wurden geliefert.

23. Kanton Wallis.

Es gibt keine Gemeinde im Kanton, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien eingeführt hätte; lediglich armen Schülern werden Schulbücher und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht. Die bezüglichen Ausgaben fallen zu Lasten der Gemeinden.

24. Kanton Neuenburg.

Das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889 bestimmt in Art. 115 folgendes:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage qui seront déterminées par une loi spéciale.“

„L'Etat contribue pour $\frac{3}{5}$ au moins aux frais de ces fournitures.“

Das Spezialgesetz, dem dieser Art. 115 ruft, ist vom Großen Rat am 21. Mai 1890 erlassen worden ¹⁾; dessen Art. 1 stipuliert folgendes:

„L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.“

¹⁾ Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire (du 21 mai 1890), vergleiche Jahrbuch 1890, Beilage I, Seite 4.

„Les communes remboursent à l'Etat le $\frac{1}{5}$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.“

Die bezüglichlichen Ausgaben werden aus den Ertragnissen des eidgenössischen Alkoholmonopols gedeckt, denn Art. 7 des genannten Gesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Les ressources nécessaires pour couvrir les frais susmentionnés sont prélevées sur la part de recette annuelle du monopole de l'alcool attribuée au canton par la Confédération, après déduction du 10 % prévu par la loi fédérale sur le monopole de l'alcool et le prélèvement prévu à l'article 66 de la loi neuchâteloise sur les communes.“

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen enthält das „Règlement pour le service du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires gratuites“ vom 6. Juli 1901¹⁾.

Art. 3 des Règlements lautet:

„Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel.“

„Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement fröbelien, les manuels de lecture, les enciers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel.“

„Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant.“

Die Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien vermittelt ein kantonales Depot für Unterrichts- und Schulmaterialien (Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires). Diese Zentralstelle ist durch einen Großratsbeschluß vom 24. März 1888 vorgesehen und am 18. September 1889 eröffnet worden als Organ für die im folgenden Jahre kommende obligatorische Unentgeltlichkeit.

Sie besteht nur für die Primarschulstufe.

Die folgende Übersicht orientiert über die Beteiligung des Staates und der Gemeinden an der Unentgeltlichkeit im Jahre 1905.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel	Anteil des Staates $\frac{1}{5}$ des Materials und der Lehrmittel	Anteil der Gemeinden $\frac{1}{5}$ des Materials und der Lehrmittel	Schüler- zahl	Durch- schnittliche Ausgabe per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
1. Auvornier	411.71	329.37	82.34	147	2.80
2. Bayards (Les)	633.19	506.55	126.64	173	3.66
3. Bevaix	1060.56	848.45	212.11	223	4.76
4. Bôle	475.01	380.01	95.—	104	4.57
5. Boudevilliers	512.96	410.37	102.59	110	4.66
6. Boudry	1118.05	894.44	223.61	301	3.71
7. Boveresse	397.43	317.94	79.49	117	3.40
8. Brenets (Les)	1197.63	958.10	239.53	266	4.50
9. Brévine (La)	899.80	719.84	179.96	284	3.17
10. Brot-Dessous	166.—	132.80	33.20	75	2.21
11. Brot-Plamboz	207.46	165.97	41.49	90	2.31
12. Buttes	680.13	544.10	136.03	255	2.72

¹⁾ Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 194—196.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel	Anteil des Staates $\frac{1}{3}$ des Materials und der Lehrmittel	Anteil der Gemeinden $\frac{1}{3}$ des Materials und der Lehrmittel	Schüler- zahl	Durch- schnittliche Ausgabe per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
13. Cerneux-Péquignot (Le)	310.61	248.49	62.12	68	4.57
14. Cernier	1050.22	840.18	210.04	291	3.61
15. Chaux-de-Fonds (La)	22118.60	17694.88	4423.72	6003	3.68
16. Chaux-du-Milieu (La)	600.92	480.74	120.18	180	3.34
17. Chézard-St-Martin	782.21	625.77	156.44	197	3.97
18. Coffrane	402.45	321.96	80.49	87	4.63
19. Colombier	1152.30	921.84	230.46	321	3.59
20. Corcelles-Cormondrèche	1091.05	872.84	218.21	256	4.26
21. Cornaux	297.86	238.29	59.57	96	3.10
22. Cortaillod	897.99	718.39	179.60	212	4.24
23. Côte-aux-Fées (La)	649.12	519.30	129.82	171	3.80
24. Coudre (La)	166.31	133.05	33.26	73	2.28
25. Couvet	2554.37	2043.50	510.87	396	6.45
26. Cressier	342.53	274.02	68.51	114	3.—
27. Derrière-Pertuis	51.99	41.59	10.40	22	2.36
28. Dombresson	799.92	639.94	159.98	236	3.39
29. Enges	252.54	202.03	50.51	47	5.37
30. Fleurier	2990.14	2392.11	598.03	581	5.15
31. Fontainemelon	514.18	411.84	102.96	174	2.96
32. Fontaines	497.42	397.94	99.48	121	4.11
33. Fresens	86.81	69.45	17.36	21	4.13
34. Geneveys s. Coffrane (Les)	360.64	288.51	72.13	118	3.06
35. Gorgier	689.38	551.50	137.88	214	3.22
36. Hauterive	407.35	325.88	81.47	111	3.67
37. Hauts-Geneveys (Les)	368.73	294.98	73.75	88	4.19
38. Joux-du-Plâne (La)	100.49	80.39	20.10	16	6.28
39. Landeron-Combe (Le)	1378.53	1102.82	275.71	266	5.18
40. Lignières	497.28	397.82	99.46	195	2.55
41. Locle (Le)	8040.67	6432.54	1608.13	2269	3.54
42. Marin-Epagnier	333.92	267.14	66.78	99	3.37
43. Montalchez	288.99	231.19	57.80	94	3.07
44. Montmollin	191.38	153.10	38.28	31	6.17
45. Môtiers	592.42	473.94	118.48	175	3.39
46. Neuchâtel	13082.86	10406.29	2616.57	3041	4.30
47. Noiraigue	842.91	674.33	168.58	212	3.98
48. Pâquier (Le)	264.34	211.47	52.87	67	3.95
49. Peseux	1336.51	1069.21	267.30	279	4.79
50. Planchettes (Les)	377.48	301.98	75.50	91	4.15
51. Ponts-de-Martel (Les)	982.80	786.24	196.56	361	2.72
52. Rochefort	538.42	430.74	107.68	145	3.71
53. Sagne (La)	1453.65	1162.92	290.73	287	5.06
54. St-Aubin-Sauges	615.24	492.19	123.05	196	3.14
55. St-Blaise	965.34	772.27	193.07	244	3.96
56. St-Sulpice	696.69	557.35	139.34	235	2.96
57. Savagnier	344.58	275.66	68.92	146	2.36
58. Serrières	1432.26	1145.81	286.45	385	3.72
59. Travers	1177.51	942.01	235.50	337	3.49
60. Valangin	296.90	237.52	59.38	91	3.26
61. Vaumarcus-Vernéaz	163.19	130.55	32.64	39	4.18
62. Wavre-Thielle	76.06	60.85	15.21	29	2.62
63. Verrières (Les)	1533.46	1226.77	306.69	288	5.32
64. Vieux-Prés (Les)	236.29	189.03	47.26	52	4.54
65. Villars-Fenin-Saules et Engollon	351.98	281.58	70.40	106	3.32
66. Villiers	361.41	289.13	72.28	112	3.23
Total	85749.75	68599.80	17149.95	22226	3.86

Zu der Summe von Fr. 85,749.75 treten noch allgemeine Unkosten zu Lasten des Staates von Fr. 1259.25 hinzu, wovon noch verschiedene Einnahmen in Abzug zu bringen sind im Betrage von Fr. 271.80, so daß die Depotrechnung mit einer Totalausgabensumme von Fr. 86,737.20 abschließt. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler variiert je nach den Gemeinden von Fr. 2.21 (Brot-Dessous) bis Fr. 6.45 (Couvet); die Durchschnittsausgabe für den Kanton beträgt Fr. 3.86. In der ersten Periode der Unentgeltlichkeit (1890) variierten die Gemeindedurchschnitte von Fr. 2.17 bis 8.64.

Eine Reihe von Defiziten in den kantonalen Staatsrechnungen hat die Behörden dazu gebracht, sich umzusehen, auf welchen Posten der Staatsrechnung Ersparnisse möglich sind. Der Staatsrat hat, geleitet von dieser Tendenz, dem Großen Rat am 30. Oktober 1906 folgenden Entwurf für Abänderung von Art. 1 des Spezialgesetzes vom 21. Mai 1890 eingebracht:

„Décret modifiant l'article premier de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890.

Le Grand Conseil, de la république et canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Article premier. L'article 1^{er} de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 1^{er}. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.

Les communes remboursent à l'Etat les $\frac{2}{5}$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.

Les fournitures scolaires sont remises gratuitement à tous les élèves de l'école primaire, dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel. Toutefois, les parents peuvent rembourser la valeur du matériel fourni à leurs enfants, sur la base de la dépense moyenne par élève indiquée dans le tableau de l'exercice précédent.

Les élèves qui ne sont pas au bénéfice de la gratuité paient le matériel scolaire d'après la moyenne indiquée dans le tableau des dépenses de l'exercice précédent.

Le montant des sommes encaissées par les commissions scolaires pour matériel scolaire est réparti entre l'Etat et les communes à raison de $\frac{3}{5}$ pour l'Etat et $\frac{2}{5}$ pour les communes.

Art. 2. Le conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

Die definitive Beschlussfassung steht noch aus.

Über die Entwicklung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit orientiert die folgende Zusammenstellung:

Jahre	Staat $\frac{3}{5}$ Fr.	Gemeinde $\frac{2}{5}$ Fr.	Total Fr.
1890	67219.04	16804.72	84023.76
1891	66061.31	16515.24	82576.55
1892	50982.64	12745.81	63728.45
1893	58739.20	14684.80	73424 —

Jahre	Staat ^{1/2} Fr.	Gemeinde ^{1/2} Fr.	Total Fr.
1894	57188. 26	14297. 06	71485. 32
1895	70245. 93	17562. 37	87808. 30
1896	61254. 42	15313. 63	76568. 05
1897	63547. 42	15886. 89	79434. 31
1898	63372. 23	15843. 05	79215. 28
1899	64286. 68	16821. 67	84108. 35
1900	64966. 32	16241. 58	81207. 90
1901	69200. 44	17300. 11	86500. 55
1902	67747. 24	16186. 81	80934. 05
1903	67607. 76	16901. 94	84509. 70
1904	68523. 24	17130. 81	85654. 05
1905	68599. 80	17149. 95	85749. 75
Total für 16 Jahre	1029541. 93	257386. 44	1286928. 37
Jahresdurchschnitt	64346. 37	16086. 65	80433. 02

25. Kanton Genf.

Art. 24 ^{bis} 1) des Schulgesetzes vom 5. Juni 1886 und 22. Februar 1896 lautet:

„Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement.“

Das „Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève“ (vom 28. Februar 1905) bestimmt sodann:

„Art. 47. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.“

„Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leurs frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.“

„Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou détériorés.“

Es besteht demnach die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (livres, atlas, cartes de géographie, etc.) und Schulmaterialien (Schreib- und Zeichenmaterialien und Arbeitschulmaterialien²⁾ für die Schüler der Kleinkinderschulen (écoles enfantines, Primarschulen (écoles primaires), Ergänzungsschulen (écoles complémentaires) und Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales).³⁾

Die Gesamtausgabe pro 1905/06 für die Unentgeltlichkeit, die ganz vom Staate getragen wird, steigt auf Fr. 85,375.

Davon entfallen auf:

a. die Kleinkinderschulen	Fr. 7,049
b. „ Primarschule	„ 74,479
c. „ Landsekundarschulen	„ 3,847

¹⁾ Loi du 26 octobre 1895.

²⁾ Matériel scolaire employé pour la couture, le dessin, l'écriture: Plumes, porte plumes, crayons, gommés, buvard, craies et encres diverses, règles, compas, rapporteurs, etc., étoffes diverses, fils, aiguilles, dés, ciseaux, rubans métriques, épingles, boîtes à ouvrage, etc.

³⁾ Art. 25 des Schulgesetzes lautet: „L'enseignement primaire se donne dans les écoles enfantines, dans les écoles primaires, dans les écoles complémentaires. L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles.“

Die durchschnittliche Ausgabe per Primarschüler beträgt Fr. 6.65, für jeden Schüler der Kleinkinderschule Fr. 1.28.

Ein Teil der Lehrmittel wird dem Schüler überlassen, ein anderer Teil aber wieder eingezogen.

Die Schulmaterialien werden durch das Erziehungsdepartement beschafft und durch das Zentraldepot und die Filialdepots an die Lehrer, welche ihre Bestellungen aufgegeben haben, verteilt. Jeder Schüler hat ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte etc., die für jede Schulstufe nach eingeholtem Gutachten der Primar-Schulinspektoren durch das Erziehungsdepartement festgestellt wird.

Die Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Genf waren seit dem Schuljahr 1895/96 folgende:

Schuljahre	Kleinkinderschulen <i>Ecoles enfantines</i>		Primarschulen <i>Ecoles primaires</i>				Landsekundarschulen <i>Ecoles sec. rurales</i>	
	Schüler- zahl	Aus- gaben Fr.	Primar- schule	Schülerzahl		Aus- gaben Fr.	Schüler- zahl	Aus- gaben Fr.
				Ergänz.- schule	Total			
1895—1896	4207	4061.05	8380	790	9170	46565.60	294	1354.95
1896—1897	4301	4553.95	8380	812	9192	62860.20	273	1819.40
1897—1898	4372	8377.85	8550	815	9365	104770.25	227	6396.15
1898—1899	4368	4494.80	9046	824	9870	80742.05	244	3802.70
1899—1900	4655	6110.30	9334	779	10113	94416.—	222	2547.30
1900—1901	4587	6736.35	9580	766	10346	72473.45	201	4557.05
1901—1902	5079	6162.90	9800	729	10529	79411.50	220	3449.40
1902—1903	5123	7865.45	10228	744	10972	80458.90	223	3373.05
1903—1904	5207	6963.95	10739	802	11541	78882.85	250	4292.90
1904—1905	5260	6962.50	10937	857	11794	73443.05	268	4197.60
1905—1906	5430	7049.45	11299	827	12126	74479.35	276	3847.10

II. Beobachtungen und Erfahrungen mit der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Der Verfasser hat die Erziehungsdirektionen ersucht, ihm über die Beobachtungen und Erfahrungen, die in den Kantonen mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien gemacht worden sind, ihr Urteil abzugeben. Diesem Wunsche sind eine ganze Reihe von Kantonen nachgekommen.

Aus der großen Zahl von Äußerungen geben wir in nachstehendem einige wieder:

a. Kantone mit obligatorischer Unentgeltlichkeit.

Kanton Zürich: Der Quinquenniumsbericht 1900—1905 erklärt, daß sich die meisten Schulbehörden günstig aussprechen; „doch wissen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Bezirksschulpflegen auch von Stimmen zu berichten, die weniger günstig lauten.“

Das Erziehungsdepartement beziehungsweise der Staatsrat des Kantons Neuenburg spricht sich in seinem „Rapport du

Conseil d'Etat au Grand Conseil, à l'appui du projet de décret revisant l'article 1 de la loi du 21 mai 1890 sur la gratuité du matériel scolaire à l'école publique primaire“ mit aller wünschbaren Sicherheit und Deutlichkeit zugunsten der Unentgeltlichkeit folgendermaßen aus:

„Parmi les économies proposées sur le budget de l'Etat, nous avons indiqué comme possible celle qui concerne le matériel scolaire gratuit.

Il ne s'agit pas de modifier le système adopté il y a seize ans et qui a fait ses preuves. L'Etat continuera à procurer tout le matériel scolaire de l'école publique primaire, matériel qu'il obtient à des prix fort avantageux. L'organisation de ce service ne subira non plus aucun changement important. La gratuité du matériel scolaire et la fourniture du matériel par l'Etat ne sont donc pas en discussion. D'ailleurs, le système admis a rendu et rend encore de si nombreux services au point de vue pédagogique qu'il n'est plus possible de trouver des arguments sérieux contre lui. L'enseignement y a gagné en facilité et en unité, la discipline des classes s'est considérablement améliorée et d'autres avantages très réels en sont encore résultés pour la marche de nos écoles.“

Glarus: „Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien und der Lehrmittel hat sich als eine Wohltat für den ärmern Teil der Bevölkerung erwiesen; die Befürchtung, es werden die Schüler bei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ungleich weniger Sorge zu den Lehrmitteln tragen, als wenn die Eltern für den Schaden aufzukommen haben, hat sich als unbegründet erwiesen.“

Solothurn: „Die Erfahrungen, die mit der Unentgeltlichkeit gemacht wurden, sind in pädagogischer Hinsicht günstige, immerhin muß der Lehrer dazu beitragen.

Auch die Erfahrungen bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien sind günstig; niemand denkt an eine Änderung der bestehenden Verhältnisse.“

Baselstadt: „Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, abgesehen von der starken finanziellen Belastung des Budgets, zu keinen Übelständen geführt hat, indem die Schuljugend mit den Büchern nicht weniger sorgfältig umgeht, als in frühern Zeiten. Dafür spricht der große Prozentsatz der zum zweitenmal verwendeten Lehrmittel.

Die Bevölkerung empfindet diese Unterstützung seitens des Staates als eine große Wohltat und wird sich eine Aufhebung der Unentgeltlichkeit kaum gefallen lassen.“

Baselland: Betreffend den Verbrauch der Schulmaterialien wird bemerkt: „Je nach der Liebhaberei des Lehrers brauchen einzelne Schulen weit über das erforderliche Minimum; manchen-

orts Verschwendung, welche sogar im Landrate zur Sprache gekommen ist.“

Waadt: Das Erziehungsdepartement konstatiert als Erfahrung mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel: „plus d'ordre et de régularité dans la marche de l'enseignement et la préparation des élèves“. Bezüglich der Schulmaterialien bemerkt das Departement:

„Ce mode de procéder a donné les résultats les plus satisfaisants au point de vue de l'uniformité du matériel dans les écoles et par conséquent des conditions dans lesquelles peut se faire le travail des élèves.“

b. Kantone ohne Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Thurgau: Die meisten Berichte sprechen sich über die gemachten Erfahrungen günstig aus.

Luzern: Alle Gemeinden sprechen sich über die mit der Unentgeltlichkeit gemachten Erfahrungen nur günstig aus; einzig Büron bemerkt, daß seit dem 1. Mai 1906 die Lehrmittelunentgeltlichkeit sistiert worden sei, „weil bei vielen Schülern zu wenig Sorgfalt mit den Büchern und Karten sich zeigte“; bezüglich der Schulmaterialien wird bemerkt: „Wegen der Einheitlichkeit empfiehlt es sich sehr, Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.“

Uri: „Kinder, denen die Schulmaterialien gratis verabfolgt werden, brauchen viel mehr als andere Schüler.“

Schaffhausen: Die Gemeinden sprechen sich über die Resultate der Unentgeltlichkeit befriedigt, zum Teil sehr befriedigt aus.

Appenzell A.-Rh.: Der Verbrauch der Lehrmittel ist bedeutend gestiegen.

Aargau: Mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel „hat man, soweit bekannt, gute Erfahrungen gemacht“. Bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wird konstatiert: „Weil die freiwillige Einführung der Unentgeltlichkeit von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, muß auf gute Erfahrungen geschlossen werden.“

* * *

Die Urteile lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit allgemein befriedigt hat; kleinere Aussetzungen werden allerdings da und dort gemacht. Insbesondere lauten die Urteile aus den Kantonen günstig, die die Unentgeltlichkeit schon seit einer längeren Reihe von Jahren eingeführt haben und in denen es auch möglich geworden ist, all die Unvollkommenheiten die einer Einrichtung von Anfang an anhaften werden, die gleichzeitig das kaufmännische und pädagogisch-soziale Moment zu berücksichtigen hat. Insbesondere wird in diesen Fällen nicht mehr über Vergeudung der Lehrmittel und Schulmaterialien geklagt. Denn Schulbehörden und Lehrer haben aus der Erfahrung heraus ihre Lehren gezogen und ihre Maßnahmen gegen eine allfällige Verschleuderung getroffen.

Etwas anders und ganz verschiedenartig lauten die Urteile aus den Kantonen und Gemeinden, wo diese Erfahrungen noch nicht in genügender Weise gemacht oder noch nicht berücksichtigt werden konnten. Unerläßlich ist, um nach den verschiedenen bei dieser Frage in Betracht fallenden Seiten ein gutes Resultat zu erzielen, daß vor allem die Lehrerschaft eine gewissenhafte, konsequente Kontrolle ausübe und daß sie hierin von den lokalen Schulbehörden und den kantonalen Behörden in energischer Weise in ihrer nicht leichten Arbeit unterstützt werde.

III. Übersicht und Konklusionen.

a. Die Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Über den Stand des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz orientiert die folgende Übersicht:

Kantone	Schulstufe	Unentgeltlichkeit für Lehrmittel (L.) und Schulmaterial. (S.)	Ausgaben 1905				Direkter Beitrag d. Staats an die Ausgaben	Gemeinden	Die Kosten werden bestr. v. Staat (St.) Gemeinden (G.)
			Primarschule	Fortb.-schule	Sek.-schule	Total			
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	P. A. S.	L. S.	248267	—	116206	364473	140898	223575	St. G.
2. Glarus . . .	P.	L. S.	20888	—	—	20888	—	20888	G.
3. Zug . . .	P. S. F. ¹⁾	L.	8179	600 ¹⁾	3356	9135	9135	—	St.
4. Solothurn . .	P. ²⁾	L. S.	66354	—	—	66354	—	66354	G.
5. Baselstadt .	P. ³⁾ A. S. ⁴⁾	L. S.	94995 ³⁾	—	23862 ⁴⁾	113717	113717	—	St.
6. Baselland .	P. A. F.	L. S.	40132	1377	—	41509	18195	23314	*)
7. Appenzell A.-Rh.	P.	L. S.	19205	—	—	19205	5119	14086	St. G.
8. Appenzell I.-Rh.	F.	L. ⁷⁾	—	za. 500	—	500	500	—	St. ⁷⁾
9. St. Gallen .	—	L.	35500	—	—	35500	35500	—	St.
10. Thurgau . .	P. F.	L.	34790	s. Primarsch. ⁸⁾	—	34790	34790	—	St.
11. Waadt . . .	P. A. ⁹⁾	L. S.	127650	—	—	127650	104607	23043	**)
12. Neuenburg .	P. A.	L. S.	85750	—	—	85750	68600	17150	***)
13. Genf . . .	P. ⁵⁾ A. S. ⁶⁾	L. S.	80191 ⁵⁾	—	3745 ⁶⁾	83936	83936	—	St.

Total 861901 2477 147169 1003407 614997 388410

P. = Primarschule, A. = weibliche Arbeitsschule, S. = Sekundarschule. — *) Staat für Lehrmittel (inkl. Fortbildungsschule), Gemeinden für Schulmaterialien (inkl. Arbeitsschule). —

**) Staat für Lehrmittel, Staat und Gemeinden je zur Hälfte für Schulmaterialien. —

***) Staat $\frac{1}{2}$, Gemeinden $\frac{1}{2}$.

¹⁾ Bürgerschule. — ²⁾ Mädchenarbeitsschulen nicht berücksichtigt. — ³⁾ Kleinkinder anstalten, Schulen in Riehen und Bettingen, Knaben- und Mädchenprimarschule und die sogenannte „Sekundarschule“ (V–VIII) — ⁴⁾ Töchtertschule, untere Realschule, unteres Gymnasium. — ⁵⁾ Inkl. Kleinkinderschulen (écoles enfantines) und cours complémentaires. — ⁶⁾ „Ecoles secondaires rurales.“ — ⁷⁾ Für die obligatorische Fortbildungsschule. — ⁸⁾ Die Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule werden nicht unentgeltlich abgegeben, aber zu stark reduziertem Preis. — ⁹⁾ Vom Frühjahr 1907 an.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ist noch nicht obligatorisch eingeführt in den folgenden Kantonen; doch besteht sie in einer großen Anzahl von Gemeinden in obligatorischer Weise.

Ausgaben 1905					
	von		für		Total
	Gemeinden	Staat	Primarschule	Sekundarschule	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	zirka 185000	44037	229037	—	229037
Luzern	35454	—	35454	s. Primarsch.	35454
Uri	1617	—	1617	—	1617
Schwyz	zirka 2000	—	2000	—	2000
Obwalden	1000	—	1000	—	1000
Nidwalden	2088	—	2088	—	2088
Glarus	zirka 300	—	—	zirka 300	300
Zug (S.)	1735	—	zirka 1500	235	1735
Freiburg	—	—	—	—	—
Solothurn	3085	—	—	3085	3085
Baselland	2858	4700	—	7558	7558
Schaffhausen	22619	—	19427	3192	22619
Appenzell A.-Rh.	?	—	—	?	?
Appenzell I.-Rh.	zirka —	1100	zirka 1100	—	1100
St. Gallen	?	?	?	?	?
Graubünden	15500	—	15500	s. Primarsch.	15500
Aargau (L. S.)	58547	12294	70841	?	70841
Thurgau (S.)	4917	4917	5254	4580	9834
Tessin	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—
	336710	67048	384818	18950	403768

Bei dem Rundgang durch die einzelnen Kantone haben wir konstatieren können, welche Vielgestaltigkeit bei der Lösung der Unentgeltlichkeitsfrage im Schweizerlande herrscht. In ihr liegt aber trotz allem, was man gegen sie allenfalls einwenden kann, ein Vorzug. In den verschiedenen Formen der Lösung kommt der hohe Gedanke der Solidarität zum Ausdruck. Uniformität taugt nicht auf dem Gebiete des Schulwesens; und so ist es denn gut, daß jeder Kanton nach Maßgabe seiner Verhältnisse diejenige Lösung versucht, die seinen Interessen am besten entspricht. Der rege Wettstreit unter den Kantonen auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist es, der sie nicht stille stehen, rasten und rosten läßt und der sie immer von neuem antreibt, nach besten Kräften am Ausbau ihres Schulwesens zu arbeiten. Und der Verfasser will auch hier wieder davon Zeugnis ablegen, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse alle Kantone ihr Möglichstes tun und fortschreiten.

Beweise hierfür sind leicht beizubringen. Es sei nur an die Entwicklung des Schulwesens in den letzten 20 Jahren erinnert, an der alle Kantone ohne Ausnahme teilgenommen haben. In erster Linie darf hier auf die ganze Reihe von Kantonen aufmerksam gemacht werden, welche die obligatorische Fortbildungsschule oder „Bürgerschule“ eingeführt haben; sodann auf die ganz ungeahnte Entwicklung, welche das gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildungswesen mit der tatkräftigen Unterstützung des Bundes genommen hat, eine Entwicklung, die in der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit von kaum zwei Jahrzehnten ihresgleichen sucht.

Davon legen Zeugnis ab u. a. die statistischen Entwicklungsreihen im vorliegenden Jahrbuch. Diese Tatsache lebensstarker und gesunder Entwicklung zeigt auch das Gebiet der Unentgeltlichkeit der Schulmittel. Es ist darauf schon im Eingang der vorliegenden Arbeit hingewiesen worden. Welch neue Positionen hat sich der Gedanke seit dem Jahre 1892 erobert, da das Jahrbuch zum erstenmal die Unentgeltlichkeitsbestrebungen Revue passieren ließ! Zu den neun Kantonen, die im Jahre 1892 bereits die obligatorische Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beides zusammen (L. S.) besaßen, nämlich Glarus (L. S.), Zug (L.), Solothurn (L. S.), Baselstadt (L. S.), Baselland (L. S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. S.), Neuenburg (L. S.) und Genf (L. S.), sind weitere vier Kantone getreten, nämlich Zürich (L. S.), Appenzell A.-Rh. (L. S.), Appenzell I.-Rh. (L. für die obligatorische Fortbildungsschulen) und Thurgau (L.)

Diese 13 Kantone umfassen 1,742,517 Einwohner (52,6 % der Gesamtwohnbevölkerung von 3,315,443 Seelen im Jahre 1900. Die Unentgeltlichkeit kommt in diesen Kantonen folgenden Schülerzahlen zu gute:

	Wohnbevölkerung im Jahre 1900	Schülerzahl 1905		
		Primar- schule	Sekundar- schule	Fortbildungs- schule
Zürich (L. S.) . . .	431036	57831	9094	—
Glarus (L. S.) . . .	32349	4985 ¹⁾	—	—
Zug (L.) . . .	25093	3273	245	305
Solothurn (L. S.) . . .	100762	16976	1205	—
Baselstadt (L. S.) . . .	112227	19563 ²⁾	2953	—
Baselland (L. S.) . . .	68497	11272	907	s. Primarsch.
Appenzell A.-Rh. (L. S.)	55281	9228	—	—
Appenzell I.-Rh. (L.) .	13499	—	—	305
St. Gallen (L.) . . .	250285	38732	—	—
Thurgau (L.) . . .	113221	18702	—	—
Waadt (L. S.) . . .	281379	44142	—	—
Neuenburg (L. S.) . . .	126279	20515	—	—
Genf (L. S.) . . .	132609	11299	276	—
Total	1742517	256518	14680	610

¹⁾ Auf 1. März 1906. — ²⁾ Inkl. Knaben- und Mädchensekundarschule und die Schulen in Riehen und Bettingen.

*

*

*

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich in diesen Kantonen beinahe ausschließlich auf die Stufe der Primarschule, doch gibt es auch solche, wo höhere Schulstufen ihrer teilhaftig werden.

Es besitzen nämlich die Kantone Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Waadt, Neuenburg, Genf die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulstufe, also 9 Kantone mit 195,811 Primarschülern; 3 Kantone geben bloß die Lehrmittel unentgeltlich ab, nämlich Zug, St. Gallen und Thurgau mit 60,707 Primarschülern; zu diesen tritt noch Appenzell I.-Rh. hinzu, das die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel bloß für die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt hat.

In die obligatorische Unentgeltlichkeit für die Primarschule sind in den Kantonen Zug und Baselland auch die obligatorischen Fortbildungsschulen einbezogen.

Auf der Stufe der Sekundarschule besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in den Kantonen Zürich, Baselstadt und Genf für Lehrmittel und Schulmaterialien, in Zug bloß für die Lehrmittel.

Was insbesondere den Kanton Baselstadt anbetrifft, so erstreckt sich dort die Unentgeltlichkeit nicht bloß auf die Sekundarschule (Schuljahre V bis VIII, die in andern Kantonen den betreffenden Primarschuljahren entsprechen), sondern auch noch auf die Mittelschulen¹⁾ (Töcherschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

b. Kantone mit fakultativer Unentgeltlichkeit.

Und nun noch einen Blick auf die Kantone, die weder die volle Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien obligatorisch eingeführt haben (L. S.), noch für die Lehrmittel (L.) oder die Schulmaterialien allein (S.). (Vergleiche Übersicht auf Seite 62.)

Es sind die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis (12 Kantone). Dazu treten dann allerdings noch von den 13 oben unter den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit genannten diejenigen hinzu, welche nur die Lehrmittel oder die Schulmaterialien an die Schüler einer Schulstufe unentgeltlich verabreichen, in denen also die Unentgeltlichkeit entweder der Schulmaterialien oder der Lehrmittel fakultativ ist, beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist. Es sind als solche hier aufzuführen:

1. Zug für die Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschulstufe; die Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

2. Appenzell I.-Rh. für die Lehrmittel und Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschule; die Lehrmittel werden nur den Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule unentgeltlich verabreicht.

3. St. Gallen für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule werden unentgeltlich verabreicht.

4. Thurgau für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule (ohne obligatorische Fortbildungsschule) werden unentgeltlich abgegeben.

Diese Tatsachen zeigen, daß auf diesem Gebiete noch gar manches zu tun übrig bleibt; aber die Bahn ist beschritten, der Weg ist frei; die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die weitere Entwicklung des Gedankens sind vorhanden.

* * *

¹⁾ Die Angaben auf Seite 61 hiervor, die in der Rubrik „Sekundarschule“ enthalten sind, beziehen sich auf die untern Mittelschulen (Töcherschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

Die Unentgeltlichkeit bedeutet für viele Familien und weite Schichten der Bevölkerung eine große Erleichterung und Entlastung; für arme, kinderreiche Familien ist sie eine wahre Wohltat; man würde sie daher nicht mehr missen wollen. Sie entspricht einem wohlberechtigten Zuge der Zeit und es liegt in ihr ein Kern sozialer Gerechtigkeit.

Was ihre staatsrechtliche Begründung anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß in unsern schweizerischen Verhältnissen für die öffentliche staatliche Volksschule auf Grund von Art. 27 der Bundesverfassung der Schulzwang und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts besteht. Die einfache Konsequenz, die im Laufe der Jahrzehnte in einer großen Zahl von Kantonen hieraus gezogen wurde, ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. Man sagte sich, daß zum unentgeltlichen Unterricht auch die unentgeltlichen individuellen Unterrichtsmittel treten sollen. Diese Bewegung hat, wie die vorangehenden Ausführungen beweisen, im Laufe der Jahre stets weitere Kreise gezogen, so daß nun an mehr als die Hälfte der Volksschüler im Schweizerlande die individuellen Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben werden. Und zwar sowohl die Lehrmittel im engern Sinne, worunter nach ziemlich allgemeinem Sprachgebrauch die Schulbücher, geographische Karten, Atlanten, Leitfaden aller Art zu verstehen sind, als auch die Schulmaterialien (Papier, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien aller Art etc.). Hierzu tritt in einer größeren Zahl von Kantonen auch noch die unentgeltliche Abgabe der Arbeitschulmaterialien, d. h. die Ausrüstungsgegenstände und die Stoffe für das Fach der weiblichen Handarbeiten (Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf).

Die Frage über den Umfang der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit ist durch die Übersichten auf Seite 61 und 62 beantwortet. Danach sind in den Kantonen, in welchen in irgend einer Form oder für eine oder mehrere Schulstufen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit durchgeführt ist, im Jahre 1905 für diesen Zweck rund eine Million Franken ausgegeben worden.

Die Kantone, in welchen keine Form des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien besteht, geben nach der Zusammenstellung auf Seite 62 über Fr. 400,000 aus. Wenn diese letztere übrigens unvollständig ermittelte Summe auf Fr. 500,000 aufgerundet wird, so geht man in der Schätzung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit nicht zu weit, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß wohl in allen Gemeinden im Schweizerlande Lehrmittel und Schulmaterialien armen Kindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So kommt man denn auf eine Totalausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz von rund 1½ Millionen Franken, oder auf das Doppelte der für

das Jahr 1892 ermittelten Summe von rund $\frac{3}{4}$ Millionen Franken An diesen $1\frac{1}{2}$ Millionen partizipiert der Staat mit rund 700,000 Franken, den Rest von 800,000 tragen die Gemeinden. Für die Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe werden zirka 1,150,000 Franken, für die Sekundar- und Mittelschulstufe zirka 350,000 Franken ausgegeben.

Zur Frage der Kostentragung ist im allgemeinen folgendes zu sagen:

In sechs Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit werden die Kosten der Unentgeltlichkeit ausschließlich vom Staate übernommen; so von Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf; in weitem vier Kantonen teilen sich Staat und Gemeinden in die Last: im Kanton Zürich übernimmt die Staatskasse zirka 40% der Ausgaben, die Gemeinden die übrigen 60%, in Baselland der Staat zirka 45%, die Gemeinden zirka 55%, in Appenzell A.-Rh. der Staat 25—30%, die Gemeinden zirka 70%, in Neuenburg der Staat 80%, die Gemeinden 20%; im Kanton Waadt trägt der Staat die Kosten für die Lehrmittel; in die Kosten der Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden je zur Hälfte; in zwei Kantonen (Glarus und Solothurn) übernehmen die Gemeinden die volle Last der Unentgeltlichkeit.

In den übrigen Kantonen, in denen es ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist, die Unentgeltlichkeit einzuführen oder nicht, liegt die Last beinahe ausnahmslos den Gemeinden ob. In den Kantonen Bern (L. S.), Aargau (L. S.) und Thurgau (S.) werden aber doch an die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden für die Primarschulstufe Staatsbeiträge verabreicht, in den Kantonen Thurgau und Baselland auch an die fakultativen Unentgeltlichkeitsausgaben auf der Sekundarschulstufe.

Was die durchschnittliche Ausgabe per Schüler anbetrifft, so läßt sich aus den in der vorliegenden Arbeit gebrachten Urmaterialien, und soweit Angaben gemacht worden sind, folgende Übersicht erstellen:

a. Primarschulstufe.

	Volle Unentgeltlichkeit Fr.	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
		Lehrmittel Fr.	Schulmaterialien Fr.	Arbeitschulmaterialien Fr.
Zürich	—	1,19	2,37	2,15
Bern	—	3,00 bis 3,50		—
Glarus	—	1,71	2,27	—
Zug	—	{ 2,50 ¹⁾ 1,95 ²⁾	—	—
Solothurn	3,91		—	—
Baselstadt	—	3,78 bis 7,27		—
Baselland	3,68	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	0,80	1,06	—
St. Gallen	—	0,987	2—3,86	—
Thurgau	—	1,85	—	—
Waadt	—	1,87	1,06	—
Neuenburg	—	3,86		—
Genf	{ 6,14 ¹⁾ 1,30 ³⁾	—	—	—

¹⁾ Primarschule. — ²⁾ Fortbildungsschule. — ³⁾ „Ecoles enfantines“.

b. Sekundarschulstufe.

	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
	Lehrmittel	Schulmaterialien	Arbeitschulmaterialien
Zürich	4,06	7,16	3,12
Glarus	—	za. 12,00	—
Zug	13,70	—	—
Baselstadt	—	6,70 bis 12,56	—
Baselland	—	—	—
St. Gallen	—	10,00 bis 15,00	—
Genf	—	13,94 ¹⁾	—

¹⁾ Volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien).

Hier darf nicht vergessen werden zu erwähnen, daß, wo die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler nicht besteht, einzelne Kantone durch die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlages oder einer kantonalen Zentralstelle bestrebt sind, die Schulmittel zu möglichst billigem, oft sogar zu stark reduzierten Preisen den Schulen zur Verfügung zu halten. Die Einrichtung kantonalen Depots steht ja mit der Unentgeltlichkeitsfrage in engster Beziehung. Die Durchsicht der bezüglichen Verhältnisse in den Kantonen ergibt in dieser Hinsicht u. a. folgendes:

Bern: Der Lehrmittelverlag liefert die Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten.

Obwalden: Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25 %.

Luzern: Fr. 3000 Staatsbeitrag zur Reduktion der Kosten von Lehrmitteln.

Appenzell I.-Rh.: Seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag aus der Primarschulsubvention des Bundes ausgeschieden, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduzierten Preisen an die Schulen abgeben kann.

St. Gallen: Aus der Bundessubvention sind in den Jahren 1904 und 1905 Fr. 3900 beziehungsweise Fr. 3000 zur Abgabe von Gratis-Schweizerkärtchen verwendet worden.

Graubünden: Der Bundessubvention werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Herstellungskosten abgeben zu können.

Thurgau: Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise. Zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich verhält es sich mit den Lehrmitteln der Sekundarschule.

In diesen Ausführungen handelt es sich nicht um die allgemeinen Lehrmittel und Schulmaterialien, die in der Klasse bleiben und als Klassenmaterial benutzt werden, sondern um die individuellen Unterrichtsmittel, die jedem einzelnen Schüler zum Gebrauche übergeben werden. Unter „Lehrmitteln“ sind daher

Schulbücher, Karten, Atlanten zu verstehen; unter Schulmaterialien die Schreib- und Zeichenmaterialien (Papier, Hefte, Schiefertafeln, Griffel, Bleistifte, Federn, Feder-, Griffel- und Bleistifthalter, Radiergummi, Schulschachteln etc.), und, soweit es die Arbeitsschule für Mädchen anbetrifft, alle Werkzeuge und Materialien, die beim Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Verwendung finden. Der Kreis insbesondere der individuellen Schulmaterialien, soweit sie unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden sollen, wird in den verschiedenen Kantonen verschieden weit gezogen. Insbesondere wird er in den Fällen enger sein, wo es sich um teure Materialien handelt, wie z. B. um Reißzeuge, Reißschienen, Equerren, sodann um Nähschachteln; bei den Lehrmitteln z. B. um teure Atlanten.

In diesen Fällen hilft man sich im allgemeinen damit, daß die genannten teuren Materialien beziehungsweise Lehrmittel zum individuellen Gebrauche in der Klasse für die Schüler bereit stehen, aber Eigentum der Schule bleiben.

Das ist auch oft der Fall bei den Schulbüchern. In einer Reihe von Kantonen mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit, oder in Gemeinden, die die letztere aus freien Stücken eingeführt haben, werden die Bücher am Schlusse eines Jahres eingezogen, um nachher für eine nachrückende Klasse sofort oder erst später wieder Verwendung zu finden.

Diese Frage des Rückzuges individueller Lehrmittel und Schulmaterialien, die im wesentlichen eine Frage der Ökonomie ist, spielt überall wo die Unentgeltlichkeit in Kantonen oder Gemeinden obligatorisch eingeführt wird, eine große Rolle und es soll daher noch etwas näher auf dieselbe eingetreten werden. Die Meinungen über den Wert der Maßregel sind — abgesehen von den rein ökonomischen Rücksichten — sehr geteilt.

Vor allem darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es die Kontrolle des Lehrers nicht erleichtert, wenn einem Schüler ein schon gebrauchtes Lehrmittel zugeteilt wird. Gebrauchte Lehrmittel dürften hier und da auch die Lernfreudigkeit nicht erhöhen. Über diese Frage äußert sich die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in ihrem letzten Quinquenniumsbericht (1901—1905) in einer auch für weitere Kreise interessanten Weise folgendermaßen:

„Bei der Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist mit der Abnutzung der einzelnen Schulbücher besonders zu rechnen; diese ist nicht für alle Lehrmittel gleich. Im allgemeinen werden Bücher, die weniger häufig gebraucht werden, länger halten als solche, die täglich zur Verwendung kommen, ebenso die Bücher der Schüler der obern Klassen länger als die der Kleinen, welche letztere erst an die sorgfältige Behandlung gewöhnt werden müssen. Es ist begreiflich, wenn die Schulbehörden im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen dahin tendieren, die Schulbücher möglichst auszunutzen; allein auf der andern Seite darf auch nicht übersehen werden, daß ein unordentlicher Schüler an einem Buche, das bereits beschmutzt ist, wenn er es in die Hand bekommt, keine Ordnung lernen kann, abgesehen

davon, daß auch eine Kontrolle darüber, was der Schüler selbst am Buche verderbt hat, in diesem Falle nicht leicht ist. Wie aus Berichten der untern Schulorgane sich ergibt, wird die Verwendung bereits gebrauchter Lehrmittel eher zu weit getrieben; daher die Klage, daß in manchen Schulen der Zustand der individuellen Lehrmittel nicht nach jeder Richtung befriedige. Dazu kommt, daß der Schüler nach dem Austritt aus der Schule seine Kenntnisse in den Schulfächern nicht mehr auffrischen kann, wenn er dazu ein Bedürfnis empfindet oder die Rekrutenprüfung ihm hierfür Anlaß gibt, weil er die Lehrmittel am Schlusse des Schuljahres hat abliefern müssen. Die Lehrmittel für Rechnen und Geometrie werden dem Schüler später kaum noch wesentliche Dienste leisten; diese können auch wohl nacheinander von zwei und mehr Schülern gebraucht werden; dagegen sollte jeder Schüler, der die Schule verläßt, im Besitze der Handkarte des Kantons und der Schweiz, ferner der Schulbücher der obern Klassen für die Realien und der deutschen eventuell französischen Sprache sein; auch das Gesangbuch dürfte später noch gerne vom einen oder andern Schüler zur Hand genommen werden. Das Vorgehen einer größern Zahl von Gemeinden, an Schüler eine beschränkte Anzahl von Schulbüchern beim Verlassen der Schule unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung zu überlassen, verdient entschieden Nachachtung.“

Ein gründlicher Versuch über die Frage der Wiederverwendung von Schulbüchern ist an der Knabenprimarschule Basel gemacht worden, ein Versuch, der nach den erstatteten Berichten als durchaus gelungen bezeichnet werden muß (siehe Seite 22 und folgende hiervor).

Auf zwei Punkte aus jener Berichterstattung ist noch besonders hinzuweisen: Im wesentlichen von pädagogischen Erwägungen aus hat man sich bezüglich der Lehrmittel, die wieder verwendet werden sollen, dahin entschieden, sie durch einen Buchbinder gründlich reparieren zu lassen. Schulhygienische Rücksichten, gestützt auf ein tüchtiges, fachmännisches Gutachten, haben die Behörden dazu geführt, die gebrauchten Lehrmittel nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines Jahres wieder zu verwenden.

Die Lösung, die die Unentgeltlichkeitsfrage in Basel gefunden hat, darf überhaupt in verschiedenen Beziehungen als mustergültig bezeichnet werden; das dürfte die einläßliche Darlegung der Verhältnisse dieses Kantons in Abschnitt I (Seite 21—33) zur Genüge dartun. Ein Punkt darf, indem dies lobend konstatiert wird, nicht unerwähnt bleiben, daß bei einer Vergleichung der durchschnittlichen Kosten der Unentgeltlichkeit Basel hohe Ansätze aufweist. Die Gründe hierfür dürften in der Organisation liegen, nämlich im Fehlen eines staatlichen Lehrmittelverlages und der mangelnden Zentralisation in der Beschaffung von Schulmaterialien. Wie viel beim Vorhandensein dieser Faktoren erreicht werden kann, lehrt das Beispiel des Kantons Waadt, der unseres Erachtens infolge einer straff zentralisierten Verwaltung und Kontrolle mit einer sehr bescheidenen durchschnittlichen Ausgabe per Schüler auskommt, bei durchaus genügender Qualität der Materialien.

Das Studium der Verhältnisse in einzelnen Kantonen mit gut organisiertem Obligatorium der Unentgeltlichkeit dürfte manchen

Fingerzeig abgeben, in welcher Weise die Frage auf kantonalem Boden am besten gelöst werden kann.

* * *

Wo die Materialien von den Schülern beschafft werden müssen, ist es nicht zu vermeiden, daß jene oft in ungenügender Qualität, oder oft auch gar nicht vorhanden sind. Werden aber die Schulmittel von Kanton oder Gemeinden für alle in gleicher Qualität angeschafft, so hat die Unentgeltlichkeit den unbestreitbaren Vorteil, daß sie dem Lehrer die Schulhaltung in mancher Beziehung erleichtern, die Schüler sind in bezug auf die Materialien in gleicher Weise ausgerüstet und können deshalb auch in gleicher Weise behandelt werden.

Aber sie hat auch einen erzieherischen Wert. Die Unterrichtsmittel werden dem Kinde zunächst nicht als Eigentum, sondern als fremdes Gut zur Benutzung anvertraut. Das erzieherische Moment liegt nun darin, daß das Kind zur Achtung, zur sorgfältigen Behandlung und haushälterischen Verwendung fremden Gutes, als wäre es sein eigenes Gut, angeleitet und in ihm das Pflichtgefühl hierfür geweckt und gestärkt wird. Daß dieses Ziel erreicht werden kann, das zeigen die Urteile der Erziehungsdirektionen über die in den Kantonen gemachten Erfahrungen, aber auch die Urteile aus einer Reihe von Gemeinden, wie sie als typische Beispiele z. B. bei Behandlung der Verhältnisse des Kantons Zug niedergelegt worden sind.

Sollen die mit der Unentgeltlichkeit beabsichtigten Zwecke erreicht werden, d. h. soll das erzieherische und soziale Moment, sowie auch Rücksichtnahmen ökonomischer Natur zu ihrem Rechte kommen, so muß von der Lehrerschaft und den Schulbehörden vor allem die peinlichste, bis ins kleinste gehende Aufsicht und Kontrolle gefordert werden, denn bei dieser Institution fehlt als wichtiger Faktor die Mitaufsicht der Eltern.

Wenn auf wenig erfreuliche Erfahrungen aufmerksam gemacht wird, welche die Unentgeltlichkeit im Gefolge habe — und mancher Bericht weiß davon zu melden — so sind sie nicht auf Rechnung des Prinzipes zu schreiben, sondern sie fallen zu Lasten der oft ungenügenden Ausführung der Unentgeltlichkeitsbestimmungen. Klagen werden sich immer erheben, wenn die Kontrolle des Gebrauchs und Verbrauchs der individuellen Schulmittel nicht in durchaus gewissenhafter und konsequenter Weise von Lehrern und Schulbehörden durchgeführt wird.

Schon im Jahrbuch pro 1891 ist darauf hingewiesen worden, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei und daß jener Einwand, die Eltern sollen in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden, daß sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und darum nicht alle Opfer für die Schulung

derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, kaum mehr ernsthaft genommen werden könne. Heute nach 1 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnten trifft diese Auffassung infolge der Entwicklung der Verhältnisse und der wachsenden Fürsorgetätigkeit der Öffentlichkeit, von Staat und Gemeinden, auf allen Gebieten noch viel mehr zu. Stehen wir doch der Tatsache gegenüber, daß auf diesem Gebiete die allgemeine Auffassung im tatkräftigen Eingreifen von Staat und Gemeinden eine Pflicht der letztern erblickt.

So werden sich denn in diesem Sinne die Dinge weiter gestalten, und es ist keine Frage, daß uns nur noch ein verhältnismäßig kleiner Zeitraum von dem Augenblicke trennt, da die volle Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien für alle schweizerischen Volksschüler Tatsache sein wird. Jede neue Schulgesetzesrevision in den Kantonen wird einen Schritt weiter auf dem beschrittenen Pfade bedeuten.

So lobenswert es ist, daß zurzeit in den Kantonen, wo die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien noch nicht eingeführt ist, die Gemeinden für die Beschaffung der individuellen Unterrichtsmittel dürftiger Schüler sorgen, und es sei auch hinzugefügt, in taktvoller und nicht verletzender Weise, so wird doch durch diese Unterstützung ein Klassenunterschied aufgerichtet, der sich dem empfindsamen kindlichen Gemüte oft schmerzlich und unaustilgbar für das ganze Leben einprägt. Es ist nicht nötig, daß die Klassengegensätze in der einen oder andern Form in der Schule zum Ausdruck gelangen; der Kampf und die Not des Lebens sollen ihre Wellen nicht hinüberwerfen auf dieses Gebiet, denn Jugendland ist heiliges Land.
